

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/139-160>

Rg **26** 2018 139–160

Christoph H. F. Meyer*

Nichtchristen in der Geschichte des kanonischen Rechts

Beobachtungen zu Entwicklung und Problemen der Forschung

[Non-Christians in the History of Canon Law. Observations on the Development
and on Problems of Research]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, cmeyer@rg.mpg.de

Abstract

The article deals with the question of how non-Christians were represented in premodern Canon law, under which aspects historical research (especially as regards the history of Canon law) has dealt with them so far and how or on under what conditions did it arrive at its conclusions. First, the current state of research as regards the history of Canon law, in general, and the status of non-Christians, in particular, are considered. Then, the focus turns to the semantics and the concept of the infidel in the legal as well as theological tradition of the Catholic Church. As a third step, the project of a bibliography on the status of non-Christians in the normative culture of the Catholic Church between Antiquity and modern times as well as some insights into the history of research gained in the course of the respective bibliographical studies will be presented. The last part of the article takes a closer look at two methodological aspects of research, namely the problem of anachronistic terms and contemporary aspects of valuation.

Keywords: history of Canon law, non-Christians, history of research, baptism, anachronism



Christoph H. F. Meyer

Nichtchristen in der Geschichte des kanonischen Rechts

Beobachtungen zu Entwicklung und Problemen der Forschung

In einer sich wandelnden Welt, das hebt schon Goethe hervor, wandelt sich auch das Bild der Vergangenheit, »weil der Genosse einer fortschreitenden Zeit auf Standpunkte geführt wird, von welchen sich das Vergangene auf eine neue Weise überschauen und beurteilen läßt.«¹ 1987 leitete der DDR-Historiker Johannes Irmscher (1920–2000) einen Aufsatz über die antike Rechtsgeschichte mit dem Hinweis auf die betreffende Stelle aus der »Farbenlehre« ein und verwies mit Blick auf die »Standpunkte« auf den »zunehmenden Einfluß des historischen Materialismus«.² Zwei Jahre später sah so mancher erneut die Notwendigkeit, »daß die Weltgeschichte von Zeit zu Zeit umgeschrieben werden müsse« (Goethe). Ein solches Umschreiben der Geschichte läßt sich bis heute beobachten. Der Vorgang verweist auf ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen den in steter Wandlung befindlichen Erkenntnisinteressen der Gegenwart und dem sog. Vetorecht der Quellen (R. Koselleck).³ Zugleich berührt er die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen neuer Forschungsansätze.

I. Nichtchristen – eine Anfrage an die Kirchenrechtsgeschichte

Diese stellt sich gegenwärtig auch in der kirchlichen Rechtsgeschichte, die im Mittelpunkt der folgenden Beobachtungen steht. Die Kirchenrechtsgeschichte liegt auf der Schnittstelle von Kanonistik, Jurisprudenz, Theologie und Geschichtswissenschaft und ist durch eine für eine kleine Disziplin bemerkenswerte Forschungsvielfalt gekennzeichnet.⁴ Das liegt nicht nur an den

verschiedenen Fachtraditionen und den einzelnen christlichen Konfessionen, die alle ihre eigene Rechtsgeschichte und besondere Zugänge zum Gegenstand haben, sondern auch an den unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten und Untersuchungsansätzen, wenn man etwa an einzelne Epochen der kirchlichen Rechtsgeschichte oder die Geschichte der Institutionen sowie der Quellen und der Literatur des Kirchenrechts denkt. Im Folgenden soll es ausschließlich um das kanonische Recht, hier verstanden als das Recht der katholischen Kirche, gehen, dessen Geschichte sich über fast zwei Jahrtausende erstreckt.

Überblickt man die rechtshistorisch-kanonistische Forschung der letzten Jahrzehnte, dann zeigt sich ein Ungleichgewicht zwischen einzelnen Teildisziplinen.⁵ Die einst sehr prominente institutionengeschichtliche Forschung ist im Laufe des 20. Jahrhunderts zunehmend in den Hintergrund getreten. Wenngleich es noch immer eine beträchtliche Anzahl entsprechender Untersuchungen gibt, kommt schon seit Langem der Quellen- und Literaturgeschichte, in deren Mittelpunkt traditionell die Zeit zwischen dem Ende des 11. Jahrhunderts und dem Liber Extra (1234) steht, eine akademische Vorrangstellung zu. Leistungen und Fortschritte des Fachs werden vor allem auf diesem Feld wahrgenommen und verbucht.

Das ist zunächst einmal nicht weiter erstaunlich. Seit dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 hat die Institutionengeschichte ihre Bedeutung für das geltende Recht und damit für viele Kanonisten und Juristen weitgehend verloren. Demgegenüber kam es nach dem zweiten Weltkrieg nicht zuletzt durch Stephan Kuttner (1907–1996) zu einem beachtlichen Aufschwung

1 GOETHE (1989) 634.

2 IRMSCHER (1987) 204; vgl. WACKE (2004).

3 KOSELLECK (2010) 78.

4 METZGER (1997); ERDÖ (2003); MÜLLER (2006). Ferner vgl. MAY/ EGLER (1986).

5 Zur Forschungsgeschichte vgl.

KUTTNER (1983); LANDAU (2000); ERDÖ (2001); ERDÖ (2005); RENNIE (2014).

der Quellen- und Literaturgeschichte.⁶ Mit ihm einher ging auf methodischer Ebene eine rasante Historisierung und Professionalisierung, die auch als Reaktion auf manche Schwächen der älteren Institutionengeschichte erscheinen kann. Die gerade angedeutete Entwicklung des Fachs hat aber auch Schattenseiten. Dazu zählen nicht zuletzt die zunehmende Spezialisierung und ihre Folgen. Es fällt auf, dass in den letzten Jahrzehnten aus der Disziplin heraus kaum neue Fragestellungen entwickelt worden sind, die dem Fach insgesamt weiterreichende Impulse gegeben haben oder Anregungen zu interdisziplinären Diskussionen bieten konnten.⁷ Das liegt sicher auch an einer Quellen- und Literaturgeschichte, die auf Außenstehende mitunter hermetisch und selbstgenügsam wirkt. Vielleicht noch stärker fällt jedoch die fast schon habituelle Schwäche der Institutionengeschichte ins Gewicht. Wer heute die Kirche und ihr Recht verstehen oder gar gestalten will, bedient sich dazu nur noch selten der Rechtshistorie. Damit entfällt nicht nur ein wesentlicher Antrieb für die inhaltliche Beschäftigung mit dem historischen Kirchenrecht. Es fehlen scheinbar auch übergeordnete Themen, zu deren Klärung die Rechtsgeschichte ihren Beitrag leisten könnte.

Allerdings ist in diesem Punkt schon seit Längerem, wenn auch nur in begrenztem Umfang, eine von Teilen des Fachs bislang kaum zur Kenntnis genommene Wende eingetreten. Tatsächlich sind wieder verstärkt Anfragen an die Institutionengeschichte zu beobachten, doch stammen sie oft nicht mehr aus dem Kontext von Kirche und Kirchenrecht, sondern werden von außen an die Kirchenrechtshistorie herangetragen. Nicht wenige dieser Fragen betreffen die Stellung von Nichtchristen im vormodernen kanonischen Recht und die Rolle des Kirchenrechts für das Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Religionen insbesondere im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das so umschriebene Erkenntnisinteresse ist keineswegs homogen und speist sich aus unterschiedlichen Quellen. Auf drei von ihnen sei hier kurz hingewiesen.

Die älteste der betreffenden Forschungstraditionen reicht bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts und zum Teil noch weiter zurück und lässt sich als rechtshistorisches Interesse am Verhältnis von Juden und Christen umschreiben.⁸ Soweit es das 20. Jahrhundert betrifft, liegen die entscheidenden Ausgangspunkte dieser Forschungsrichtung vor allem in der als Reaktion auf die nationalsozialistische Judenverfolgung und den Holocaust seit den 1960er Jahren verstärkt einsetzenden historischen Beschäftigung mit christlichem Antijudaismus und Antisemitismus sowie der Rechtsstellung der Juden als Minderheit in der christlichen Welt des Mittelalters und der Frühneuzeit. Daneben spielte aber auch die sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965), insbesondere seit der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (*Nostra aetate*, vom 18. Oktober 1965) verändernde Haltung der katholischen Kirche gegenüber anderen Religionen im Allgemeinen und dem Judentum im Besonderen eine Rolle.

Eine zweite, deutlich jüngere Forschungsrichtung steht in engem Zusammenhang mit einer anderen großen monotheistischen Religion. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Islam und der Muslime in Europa und anderen Teilen der Welt ist seit Beginn des 21. Jahrhunderts ein verstärktes historisches Interesse nicht nur am Islam selbst, sondern auch an den rechtlichen Konturen vergangener Gesellschaften, in denen neben dem Islam noch andere Religionen existierten, erkennbar. Mit Blick auf das lateinische Europa kommt auch in diesem Zusammenhang aus historischer Sicht dem kanonischen Recht eine zentrale Rolle zu.

Abgesehen von den beiden gerade genannten Entwicklungslinien verdient nicht zuletzt ein drittes Moment Erwähnung. Es wird in den zahlreichen Monographien, Sammelbänden oder Zeitschriften greifbar, die in den letzten Jahrzehnten erschienen sind und im Titel die Worte »Recht« und »Religion«, »Religionsrecht« oder vergleichbare Termini in anderen Sprachen führen.⁹ Das

6 LANDAU (2016); SCHMUGGE (2013); SEDANO (2015).

7 Bezeichnenderweise ging etwa die große Debatte, die Harold Berman (1918–2007) mit seinem Buch »Law and Revolution« entfachte, von einem Fachfremden aus. Vgl. Rechts-

geschichte – Legal History 21 (2013) 156–227.

8 LOTTER (1991); WILLOWEIT (2004). Ferner vgl. CHAZAN (2016).

9 Dazu vgl. u. a. WITTE (2005); WITTE (2012); ROBBERS/DURHAM JR. (2016).

hier erkennbare neue juristische Interesse an der Religion hat unterschiedliche Wurzeln. Dazu dürfte die kulturalistische Wende in der Rechtswissenschaft genauso gehören wie ein allgemeines Interesse an Rechtspluralismus und nichtstaatlichem Recht.¹⁰ Da gerade aus europäischer Sicht die Religion in der fernerer Vergangenheit eine besonders große Rolle auch im profanen Rechtsleben gespielt hat, muss es nicht weiter überraschen, dass die Vormoderne in das Blickfeld entsprechender Forschungsansätze rückt.

Diese und andere Entwicklungen haben zusammengekommen zu einer Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen und auch zur Entstehung verschiedener Forschungsvorhaben geführt. Dazu zählen zunächst punktuelle Aktivitäten wie der XXXII. Kurs der »International School of Ius Commune« (2012) in Erice (Sizilien) zum Thema »The Legal Status of Jews and Muslims in the Ius Commune«. Darüber hinaus fallen aber auch einige größere Forschungsprojekte ins Auge, die in ihrer Fragestellung zwar über die kirchliche Rechtsgeschichte hinausgehen, aber der Rolle von Nichtchristen im Kirchenrecht sehr wohl Rechnung tragen. Das gilt zunächst für das vom Europäischen Forschungsrat von 2010 bis 2015 finanzierte RELMIN-Projekt in Nantes (»The Legal Status of Religious Minorities in the Euro-Mediterranean World (5th – 15th Centuries)«,¹¹ ferner für das von derselben Institution seit 2013 finanzierte CORPI-Projekt (»Conversion, Overlapping Religiosities, Polemics and Interaction: Early Modern Spain and beyond«)¹² in Madrid sowie für das ebenfalls 2013 gegründete Center for the Study of Conversion and Inter-Religious Encounters der Ben-Gurion University of the Negev.¹³ In diese Reihe interdisziplinärer Forschungsunternehmen fügt sich auch das seit 2015 laufende Convivencia-Projekt der Max-Planck-Gesellschaft (»Convivencia: Iberian to Global Dynamics, 500–1750«) ein, das von den vier Max-Planck-Instituten für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt a. M.),

Kunstgeschichte (Florenz), Wissenschaftsgeschichte (Berlin) und ethnologische Forschung (Halle) in Verbindung mit David Nirenberg (Chicago University) getragen wird. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang das Frankfurter Teilprojekt (»Convivencias – Rechtshistorische Perspektiven«).¹⁴

Zur Veranschaulichung einschlägiger Forschungsaktivitäten mag dies genügen. Gerade die größeren Projekte zeigen, dass von Seiten staatlicher wie nichtstaatlicher Institutionen gegenwärtig ein beträchtliches Interesse an der Förderung von Untersuchungen zu den normativen Grundlagen multireligiöser Gesellschaften und der rechtlichen Stellung religiöser Minderheiten in der Vormoderne besteht. Wenn nun die rechtshistorische Kanonistik mit entsprechenden Fragen konfrontiert wird, dann ist dies nicht weiter erstaunlich. Genauso naheliegend ist es aber auch, die Grenzen solcher Unternehmen im Auge zu behalten. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der Natur der Fragen, die aus der säkularen Kultur der Moderne an das vormoderne Kirchenrecht herangetragen werden und immer auch die Wertvorstellungen und (Legitimations-)Bedürfnisse der Gegenwart widerspiegeln.

Wenngleich es für eine grundsätzliche Beurteilung der hier interessierenden Forschungen noch zu früh ist, mag es für künftige Untersuchungen nützlich sein, einige sachliche, forschungsgeschichtliche und methodische Beobachtungen zu diesem Thema zusammenzutragen. Das ist der Zweck dieses Aufsatzes, der aus dem Arbeitsvorhaben, eine Bibliographie zur Stellung der Nichtchristen in der Normkultur der katholischen Kirche zwischen Antike und Moderne zu erstellen, erwachsen ist. Das betreffende Unternehmen, das seinen Abschluss in einer Online-Publikation in der »Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series« im Rahmen des Social Science Research Network (SSRN) finden

10 Zum kirchenrechtshistorischen Interesse an der Rechtskultur vgl. z. B. die von Orazio Condorelli, Franck Roumy und Mathias Schmoeckel seit 2009 herausgegebenen Sammelbände zum »Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur«. Ferner vgl. Rechtskultur. Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte 1 ff. (2012 ff.) sowie <http://www.recht-als->

[kultur.de/](http://www.recht-als-kultur.de/) (Homepage des Käte Hamburger Kollegs »Recht als Kultur«; abgerufen am 22.4.2018).

11 <http://www.cn-telma.fr//relmin/index/>; abgerufen am 22.4.2018.

12 <http://www.proyectos.cchs.csic.es/corpi/en/home>; abgerufen am 22.4.2018.

13 <http://in.bgu.ac.il/en/csoc/Pages/default.aspx>; abgerufen am 22.4.2018.

14 <http://www.rg.mpg.de/forschung/convivencia>; abgerufen am 22.4.2018.

wird,¹⁵ ist Teil des gerade erwähnten Frankfurter Projekts »Convencias – Rechtshistorische Perspektiven«.

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist die Frage, wie sich Nichtchristen in der vor-modernen Kanonistik und Theologie darstellen, unter welchen Gesichtspunkten sich die Forschung insbesondere zur Kirchenrechtsgeschichte mit ihnen bisher beschäftigt hat und wie bzw. unter welchen Voraussetzungen sie zu ihren Ergebnissen gelangt. Mit diesen Stichworten, die nur auf Teilaspekte einer umfassenderen Thematik verweisen, sind das Ziel und der weitere Gang der Untersuchung umrissen. Nachdem die hier interessierenden Forschungen bereits etwas näher betrachtet worden sind, richtet sich der Blick in einem zweiten Schritt auf die Semantik und den Begriff des Ungläubigen in der rechtlichen und theologischen Tradition der katholischen Kirche. In einem dritten Schritt gilt es dann, das bereits erwähnte Bibliographie-Projekt und einige daraus erwachsene Befunde zur Forschungsentwicklung kurz vorzustellen. Im letzten Teil dieses Aufsatzes geht es schließlich um zwei methodische Aspekte der Forschung, und zwar das Problem der anachronistischen Begrifflichkeit und der zeitgenössischen Wertungsgesichtspunkte, das zumindest punktuell Möglichkeiten und Grenzen der hier betrachteten Forschung in den Blick rückt.

II. Zu Semantik, Begriff und Stellung des Ungläubigen in Kirchenrecht und Theologie der Vormoderne

Die Frage nach den Angehörigen nichtchristlicher Religionen in der Geschichte des kanonischen Rechts erscheint zumindest auf den ersten Blick erklärungsbedürftig. Immerhin hebt schon Paulus im Ersten Korintherbrief hervor, dass es ihm nicht zukommt, über die, die außen stehen (τοὺς ἔξω;

qui foris sunt), d.h. über die, die keine Christen sind, zu richten. Über sie werde Gott richten (1 Cor 5,12–13). Zur Begründung weist der Apostel darauf hin, dass die Adressaten seines Lehrschreibens auch nur über die richten, die Teil ihrer Gemeinschaft sind (τοὺς ἔσω; *qui intus sunt*). Aus dieser Abgrenzung lässt sich sowohl der Anwendungsbereich des Kirchenrechts, das das Leben der Kirche und ihrer Glieder, d. h. der Christen, regelt, als auch der mit Blick auf die Paulusstelle u. a. von Innozenz III. und dem Konzil von Trient ausgesprochene Grundsatz herleiten, dass die Gerichtsgewalt der Kirche auf die getauften Christen beschränkt ist und sich nicht auf »Außenstehende« erstreckt.¹⁶

Dementsprechend erscheint es naheliegend, dass diejenigen, die nicht zur Kirche gehören, allenfalls eine untergeordnete Rolle im Kirchenrecht spielen können. Bevor der Frage nachzugehen ist, ob dies für das kanonische Recht der Vormoderne tatsächlich der Fall ist,¹⁷ bietet es sich an, den Blick auf die sprachliche und begriffliche Seite des Phänomens zu lenken. Als Ausgangspunkt dafür kann das wichtigste Textmagazin des klassischen kanonischen Rechts, das Corpus Juris Canonici, dienen, dessen Hauptbestandteile zwischen ca. 1130 und 1317 entstanden sind und bis 1918 die Grundlage des katholischen Kirchenrechts bildeten.¹⁸ In den verschiedenen Teilen des Corpus Juris Canonici finden sich unterschiedliche Bezeichnungen für Angehörige nichtchristlicher Religionen, so etwa *barbarus*, *paganus*, *gentilis*, *iudaeus*, *saracenus* und *infidelis*.¹⁹ Von diesen Termini beziehen sich die meisten auf konkrete Personengruppen wie etwa Juden, Muslime oder Heiden, d. h. Angehörige nichtmonotheistischer Religionen.

Der in den Termini zutage tretende Blick auf konkrete Gruppen ist nicht weiter erstaunlich. Schon als Paulus den Ersten Brief an die Korinther schrieb, standen Juden und Heiden, die doch

15 Die Bibliographie wird im Herbst 2018 unter diesem Link veröffentlicht: <http://ssrn.com/abstract=3206610>.

16 3 Comp. 4.14.2 – X 4.19.8 (Po. 1325 (a. 1201)): *paganis [...] qui constitutionibus canonicis non arctantur*. Vgl. auch 3 Comp. 4.14.3 – X 4.19.9 (Po. 1323 (a. 1201)) sowie C.23 q.4 p.c. 16 und C.24 q.1 p.c. 4, § 1. Conc. Trid. Sess. XIV, cap. 2, ed. SOCIETAS

GOERRESIANA (1961), S. 345 Z. 9–11: [...] *cum ecclesia in neminem iudicium exerceat, qui non prius in ipsam per baptismi ianuam fuerit ingressus*.

Zur Rolle der Taufe siehe unten 143 f. und 148.

17 Zum geltenden katholischen Kirchenrecht vgl. BERKMANN (2017).

18 THIER (2008); DUVE (2009); PENNINGTON (2012). Ferner vgl. LANDAU (2014).

19 Für einen (unvollständigen) Überblick vgl. JACQUES (2001) 464–470.

gleichermaßen zu der in der Vulgata (1 Cor 5,12) mit den Worten *qui foris sunt* umschriebenen Gruppe zählten, der christlichen Lehre unterschiedlich nah bzw. fern und wurden damals wie auch im weiteren Verlauf der Geschichte von der Kirche unterschiedlich beurteilt und zum Teil auch behandelt.²⁰ Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Vielfalt der Ausdrücke im Corpus Juris Canonici. Das in ihm enthaltene Recht ist überwiegend kasuistisch und hat seinen Niederschlag in teilweise heterogenen Textmagazinen gefunden. Dementsprechend geht es in den Vorschriften oft um Anhänger einer bestimmten Religion, aber nur selten allgemein um Menschen, die keine Christen sind. Regelungen, die ursprünglich eine bestimmte Gruppe von Personen (z. B. Juden) betrafen, wurden im Laufe der Zeit analog auf andere Gruppen (z. B. Muslime) angewandt.²¹

Erst im Zuge der Kodifikation des kanonischen Rechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts wich die vormoderne Bezeichnungsvielfalt einer vergleichsweise einheitlichen Terminologie, die Ausdruck eines allgemeinen Bemühens um Abstraktion ist und bestimmte Oberbegriffe erkennen lässt. Im Codex Iuris Canonici von 1917, dem ersten modernen Gesetzbuch der lateinischen katholischen Kirche, finden sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausdrücke *infidelis* (»Ungläubiger«) und *non baptizatus* (»Ungetaufter«), während man in seinem gleichnamigen Nachfolger von 1983 genauso wie im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990, der das Recht der unierten Ostkirchen enthält, abgesehen von *non baptizatus* vor allem auf den Ausdruck *non christianus* (»Nichtchrist«) stößt, der als neutralere und der heutigen kirchlichen Sichtweise angemessenere Bezeichnung an die Stelle des alten pejorativ konnotierten Terminus *infidelis* getreten ist.²²

Von den gerade erwähnten älteren Bezeichnungen ist der Ausdruck *infidelis* von besonderem Interesse, weil er in den lateinischen Quellen des Mittelalters und der Frühneuzeit häufiger verwendet wird, um allgemein Menschen, die einer ande-

ren als der christlichen Religion angehören, zu bezeichnen.²³ Die betreffenden Texte sind, wie gerade angedeutet, seltener dem kanonischen Recht zuzuordnen. Zumeist handelt es sich um theologische Werke. Einige von ihnen vermitteln einen Eindruck von den zeitgenössischen Wahrnehmungs- und Einordnungsproblemen im Zusammenhang mit den *infideles*. So etwa ein im 16. und 17. Jahrhundert häufiger gedrucktes theologisches Lexikon, das erstmals am Vorabend der Reformation erschien.

1517 unterschied Johann Altenstaig (um 1480 – nach 1524) in seinem *Vocabularius Theologie* in Anlehnung an Stephanus Brulefer (gest. um 1499) zunächst zwei Bedeutungen von *infidelis*.²⁴ Die erste ergibt sich aus der Etymologie. Ein Ungläubiger ist demnach jemand, dem der (rechte) Glaube fehlt. Von dieser ersten Bedeutung grenzt Altenstaig eine zweite ab, die auf dem Kriterium des *sacramentum fidei* beruht. Ein Ungläubiger ist demnach jeder, der nicht getauft ist. Altenstaig unterscheidet sodann noch eine dritte Bedeutungsebene von *infidelis* im Sinne von *non fidelis*, d. h. »untreu«. Diese muss hier ebenso wenig interessieren wie seine weiteren Ausführungen zur Sündhaftigkeit des Lebens der Ungläubigen. Der Wörterbucheintrag schließt mit einer Unterscheidung des Thomas von Aquin, auf die noch näher einzugehen ist.

Was hier zunächst jedoch interessiert, sind die erste und die zweite Bedeutung des Wortes *infidelis*. Der Verfasser stellt sie einander gegenüber, ohne sie genauer voneinander abzugrenzen. Soviel aber ist klar. Die erste Bedeutung beruht auf dem Kriterium des Glaubens (*fides*) und hat einen sehr weiten Umfang. Dagegen ergibt sich die zweite Wortbedeutung nicht aus dem Glaubensakt, sondern aus dem sakramentalen Formalakt der Taufe als *sacramentum fidei*. Dementsprechend stellen sich die *infideles* anders, und zwar als Gruppe der Ungetauften dar. Die zweite Bedeutung von *infidelis* zielt offensichtlich weniger auf eine spirituelle oder intellektuelle als auf eine sakramentale und normative Ebene ab. Tatsächlich ist aus Sicht der

20 Dazu vgl. auch C.23 q.8 c.11.

21 KEDAR (1992); STANTCHEV (2014).

22 MORÁN (1992) 752; JACQUES (2001) 479 f.; BERKMANN (2017) 83–100. Vgl. auch RUSCHE/SECKLER (1963); AMANN/WALDENFELS (1998).

23 SCHMECK (1951). Ferner vgl. OPELT (1965); WELTECKE (2010) 267–272.

Zu der im Spätmittelalter gelegentlich auftretenden Bezeichnung *non credentes* vgl. JACQUES (2001) 478.

24 ALTENSTAIG (1517) fol. CXVI^r s.v. *infidelis*. Vgl. BRULEFER (1507) Lib. 4 d. 39 q. 1, fol. CCCCXXIII^r. Zu Verfasser und Werk vgl. ZOEPFL (1918) 56 ff.; WORSTBROCK (2005).

Kanonistik das zweite Begriffsverständnis das entscheidende, wird der Mensch doch erst durch die Taufe Christ, Teil der Kirche und damit zum eigentlichen Träger von Rechten und Pflichten innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung.²⁵ Insofern erklärt sich auch der Rückgriff auf den Ausdruck *non baptizatus* in den modernen Kodifikationen.

Die beiden gerade angedeuteten Wortbedeutungen stehen in dem betreffenden Wörterbucheintrag zunächst unverbunden nebeneinander. Das ändert sich am Ende des Eintrags, wenn Altenstaig eine vielfach ausgeschriebene Distinktion des Thomas von Aquin referiert. Mit Blick auf die *infidelitas* als einem dem Glauben entgegengesetzten Laster unterscheidet der Aquinat drei unterschiedlich bewertete Arten: *infidelitas paganorum*, *infidelitas Iudaeorum* und *infidelitas haereticorum*.²⁶ Heiden und Juden mit Häretikern in Beziehung zu setzen und unter den Oberbegriff der *infidelitas* als Gegenstück zur Tugend der *fides*²⁷ zu bringen, setzt voraus, dass die beiden unterschiedlichen Auffassungen, was ein Ungläubiger ist, miteinander verschmolzen worden sind. Möglich ist das auf formaler Ebene insofern, als der Begriff der *infidelitas* genauso wie der des *infidelis* auf einer Negation beruht und sich nicht durch positive Merkmale auszeichnet.

Das ändert aber nichts daran, dass der historische Begriff des Ungläubigen recht verschiedenartige Phänomene umfasst, zumal wenn man an die beiden unterschiedlichen Vorstellungen denkt, was den *infidelis* ausmacht. Soweit diese im gleichen Zusammenhang auftauchen und nicht klar voneinander abgegrenzt werden, kann in den Augen moderner Betrachter leicht der Eindruck von Unstimmigkeiten oder Paradoxien entstehen. Diese Gefahr besteht vor allem angesichts des Auseinanderklaffens von Glauben (im Sinne der ersten Bedeutung von *infidelis*) und Gläubiger-Sein (im Sinne der zweiten Bedeutung). Dazu zwei Beispiele: Wenn der Empfang des Initiations sakraments

das entscheidende Kriterium ist, dann zählt auch der Katechumene,²⁸ der womöglich schon über den christlichen Glauben verfügt, aber noch nicht getauft ist, zu den Ungläubigen.²⁹ Sieht man dagegen im Glaubensakt (und nicht im Formalakt der Taufe) das entscheidende Moment, kann man zum gegenteiligen Ergebnis gelangen. Ähnlich verhält es sich für den Häretiker, der ausgehend von der ersten Bedeutung, wie Altenstaig bemerkt, ein *infidelis* ist, während er aus Sicht der zweiten Bedeutung als Getaufter gerade nicht zu den Ungläubigen gerechnet werden kann.

Die Beispiele zeigen, dass sich die Frage, wer zu den Gläubigen bzw. Ungläubigen zählt, nicht immer so klar beantworten lässt, wie man zunächst meinen könnte. Doch selbst, wenn man ausschließlich von der zweiten Bedeutung von *infidelis* ausgeht, ergeben sich mitunter paradox anmutende Befunde. Um zu verstehen, wie es dazu kommen kann, muss man sich zunächst die große rechtshistorische Bedeutung des entsprechenden Begriffsverständnisses vor Augen halten. Ausgehend von dem Gedanken, dass der Seele in der heilsnotwendigen Taufe ein unauslöschliches Merkmal (*character indelebilis*) aufgeprägt wird,³⁰ wurde der getaufte Mensch im kanonischen Recht zwischen Spätantike und Spätmittelalter zur Person, die sich durch Einzigartigkeit und Identität, d. h. Kontinuität, auszeichnet.³¹

Diese rechtliche Stabilisierung des Gläubigen, die nicht zuletzt von der Scholastik geleistet wurde, war allerdings mit einer geringeren Flexibilität in Statusfragen erkaufte. Das zeigt etwa die quasi ontologische Wirkung der Taufe. Erinnerung sei nur an den Christen, der zum Apostaten wird, d. h. nicht mehr dem christlichen Glauben anhängt und doch zu den Gläubigen zählt. Das Gleiche gilt für den, der (nach seiner Taufe als Säugling oder Kleinkind) womöglich nie den christlichen Glauben hatte. Auch er gehört bis zu seinem Lebensende zu den Gliedern der Kirche. Dies konnte mitunter tragische Konsequenzen haben, wenn man etwa an

25 MEYER (2013a); MEYER (2013b). Ferner vgl. HELMHOLZ (2013a) 220–251; HELMHOLZ (2013b).

26 THOMAS AQUINAS (1895) IIa IIae q. 10 art. 5, S. 84 f. Vgl. auch RAYNERIUS DE PISIS (1670) s. v. *infidelitas*, *infideles*, 701–709 sowie DINZELBACHER/HÖDL (1997); SEITSCHER (2006); WELTECKE (2010) 272–280.

27 MARSCHLER (2014).

28 DUJARIER (1980); METZGER/DREWS/BRAKMANN (2004); GAVRILYUK (2007). Zu den Neophyten vgl. DUVE (2010).

29 PEREYRA (1678) Lib. II sect. III n. 539, S. 162.

30 HARING (1952); HÄRING (1955); AMATA (1998).

31 LE BRAS (1973); ferner vgl. GAUDEMET (1988); SCHNEIDER (2016) sowie Anm. 25.

die heimliche Taufe eines Kindes nichtchristlicher Eltern denkt.³²

Doch nicht nur für die rechtliche Stellung der Getauften, auch für die der Ungetauften ergeben sich aus dem *sacramentum fidei* als ausschlaggebendem Kriterium weiterreichende Konsequenzen. Versteht man Person im Sinne eines »Status des Selbstzwecks« (R. Spaemann),³³ dann bereitet es, zumindest soweit es das menschlich gesetzte Kirchenrecht betrifft, erhebliche Schwierigkeiten, Nichtchristen als Personen in der Rechtsordnung der vormodernen Kirche zu sehen. Zugleich jedoch findet sich im kanonischen Recht seit dem Frühmittelalter bis heute die Regel, dass ein Nichtchrist (im Notfall) gültig taufen kann, d. h. er kann einen Anderen zum Glied der Kirche machen, der er selbst nicht angehört, und ihm den »Status des Selbstzwecks« im Kirchenrecht verschaffen, über den er selbst nicht verfügt.³⁴

Im Zuge der gerade angestellten Beobachtungen sind mit Blick auf (den) *infidelis* in mehrfacher Hinsicht Ambivalenzen zu Tage getreten. Sie betreffen nicht nur die Bedeutungen des Wortes und den damit zusammenhängenden Begriff des Ungläubigen, sondern auch seinen Sitz im Leben und die vielfältigen Phänomene, die aus Sicht des älteren Kirchenrechts mit Ungläubigen und Unglauben in Verbindung stehen und sich einer klaren Einordnung entziehen. Dazu gehören etwa die bereits erwähnten Katechumenen, Häretiker und Apostaten. Problematisch erscheint aber auch die Abgrenzung der beiden letztgenannten Gruppen von den Ungläubigen im engeren Sinne. Fallen Juden und Muslime womöglich unter den Begriff des Häretikers und unterliegen damit der kirchlichen Gerichts- und Strafgewalt?³⁵ Wie verhält es sich schließlich mit religionsverschiedenen Ehen³⁶ und Kindern, die gegen den Willen ihrer nichtchristlichen Eltern getauft worden sind?³⁷

Die gerade genannten Fälle deuten nicht nur auf Grauzonen und Schnittmengen der Begrifflichkeit hin, sondern führen auch zu der Frage nach

der Rechtslage.³⁸ Welche Rolle spielen Angehörige nichtchristlicher Religionen im klassischen kanonischen Recht? Dazu gilt es, noch einmal einen kurzen Blick auf das Corpus Juris Canonici zu werfen. Seine beiden wichtigsten Teile, das um 1145 vollendete Decretum Gratiani und der von Papst Gregor IX. 1234 erlassene Liber Extra umfassen zusammen etwa 5800 Vorschriften. Etwa 1–2% davon betreffen Juden, Muslime oder Angehörige anderer Religionen. Überblickt man die in diesem Zusammenhang behandelten Regelungsgegenstände wie etwa Taufe, christliche Diener, öffentliche Ämter, Ehe und Fragen des Prozessrechts, dann erscheinen sie recht überschaubar. Das könnte auf den ersten Blick dafür sprechen, dass die Ungetauften im älteren Kirchenrecht keine besondere Rolle spielen, was sich wiederum mit dem Anwendungsbereich kanonischer Normen erklären ließe.

Tatsächlich verhält es sich jedoch anders. Schon manche der gerade genannten Regelungsgegenstände zeigen, dass das klassische kanonische Recht durchaus Vorschriften enthält, die das Leben der Nichtchristen unmittelbar betreffen. Zudem war der entsprechende Normenbestand umfangreicher, als es ein auf einzelne Teile des Corpus Juris Canonici gestützter quantitativer Befund vermuten lässt. Während nämlich moderne Kodifikationen wie der Codex Iuris Canonici darauf abzielen, die kirchliche Rechtsordnung möglichst weiträumig zu erfassen, vermitteln Werke wie das Decretum Gratiani oder der Liber Extra nur einen unvollständigen Eindruck von der Architektur des kanonischen Rechts.³⁹ Davon abgesehen gewährt das Corpus Juris Canonici nur in Ausnahmefällen Einblick in die Rechtsentwicklung nach 1317 (Clementinen). Auch insofern sind die großen Textmagazine der Vormoderne alles andere als erschöpfend. Hinzu kommt, dass sich jenseits der Rechtsquellen noch ein ungleich weiteres Feld in Gestalt der zeitgenössischen kanonistischen und theologischen Literatur auftut, deren Verfasser sich

32 Zum Fall Mortara siehe unten 148.

33 SPAEMANN (2012) 31.

34 C.1 q.1 c.59; D.4 de cons. c.23–24, 31; X 1.1.1 (§4); Codex Iuris Canonici/1917 c.742 § 1; Codex Iuris Canonici/1983 c. 861 § 2. Vgl. HINSCHIUS (1888) 28; VON SCHERER (1898) 75; HELMHOLZ (2013a) 228 f.

35 GISANTE (1987); POZO (1997); HEIMANN (2004); CAFFIERO (2007a).

36 Für einen ersten Überblick vgl.

ROMANI (1998); MÜLLER (2003); VITALE (2005); ERDÖ (2007).

37 Dazu siehe unten 148 bzw. 152 f.

38 Für die wohl umfassendste frühneuzeitliche Darstellung zu diesem Thema vgl. RICCIULLUS (1622).

39 MEYER (2006) 399–406.

unter vielfältigen normativen Vorzeichen mit Juden, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass der eingangs erwähnte Grundsatz, wonach sich das Kirchenrecht nur auf die Christen und nicht auf Andersgläubige erstreckt, zwischen Spätantike und Frühneuzeit keine durchgängige Anwendung fand. Auch die, die außerhalb der Kirche standen, waren mehr oder weniger Teil der kirchlichen Rechtsordnung, was nicht heißt, dass man von einer Rechtsstellung oder gar einem Status als Rechtssubjekt im modernen Sinne sprechen kann. Wirklich erstaunlich ist dieser Befund nicht, denn schon das Bild, das die Bibel vom Verhältnis von Christen und Nichtchristen vermittelt, erweist sich bei etwas genauerem Hinsehen als ambivalent. Die bereits erwähnte Stelle aus dem Ersten Korintherbrief steht nämlich in einem Spannungsverhältnis zu dem allgemeinen Missions- und Taufbefehl Jesu (Mt 28,19), der auch beinhaltet, die Schafe, die noch nicht im Schafstall, d. h. der Kirche, sind, herbeizuführen (Io 10,16). Wo genau das legitime Herbeiführen der Ungetauften endet und die unerlaubte und ungültige Zwangstaufe⁴⁰ beginnt, muss hier nicht weiter interessieren. Entscheidend ist vielmehr das bereits in frühester Zeit ambivalente Verhältnis der Kirche zu den Nichtchristen, das auch in den Rechtsquellen Niederschlag gefunden hat.

Doch wie konnten die, die den christlichen Glauben nicht teilten, im klassischen kanonischen Recht überhaupt als Regelungsgegenstand in Erscheinung treten? Die Frage lässt sich auf unterschiedlichen Ebenen beantworten. Eine davon besteht in den Begründungen, die die kanonistisch-theologische Theorie lieferte. Dazu zählt etwa die besonders von Innozenz IV. und Hostiensis (ca. 1200–1271) akzentuierte Vorstellung vom Papst als *vicarius Christi*, dem die ordentliche Rechtsprechung nicht nur über die Gläubigen, sondern auch über die Ungläubigen zukommt,⁴¹ oder der Gedanke, wonach die Ungläubigen, wenn

sie schon nicht an das auf rein menschlicher Satzung beruhende Kirchenrecht gebunden sind, so doch dem göttlichen Recht als Teil des kanonischen Rechts, d. h. z. B. dem Naturrecht, unterliegen.⁴² Allerdings ist das historische Erklärungspotential solcher Theorien schon insofern begrenzt, als viele von ihnen entweder der Legitimation bereits bestehender Rechtsverhältnisse dienten oder keine durchgängige Anwendung in der Praxis fanden.

Soweit Nichtchristen unmittelbar kirchlicher Normgebung oder Rechtsanwendung unterworfen waren, wird man die Gründe aus historischer Sicht letztlich in der besonderen Rolle der Kirche zwischen Spätantike und Frühneuzeit zu suchen haben. In Gemeinwesen, die ihrem Selbstverständnis nach christliche waren und in denen kirchliche und weltliche bzw. staatliche Herrschaft aufs Engste miteinander verzahnt waren, konnte die Kirche aus unterschiedlichen allgemein anerkannten Gründen (z. B. Mission, Selbstschutz oder Sorge um das Seelenheil der Gläubigen) Nichtchristen ihrer Jurisdiktion und Strafgewalt unterwerfen.⁴³ Die Anwendung entsprechender Vorschriften erfolgte im Zweifelsfalle mit Hilfe des weltlichen Arms, dessen Schwert nach mittelalterlicher Vorstellung letztlich genauso von Gott kam wie das geistliche Schwert des Papstes.⁴⁴

III. Beobachtungen zur Forschungsentwicklung

Nach dem Blick auf Termini, Begrifflichkeit und Quellenlage liegt es nahe, näher auf die Forschungsentwicklung einzugehen. Dazu gilt es zunächst, kurz das bereits erwähnte Bibliographie-Projekt zur Stellung der Nichtchristen in der kirchlichen Normkultur zwischen Antike und Neuzeit vorzustellen, da die in diesem Zusammenhang gesammelten Daten die Grundlage für die sich anschließenden Beobachtungen zur Forschungsentwicklung bilden.

40 Zur Ungültigkeit vgl. X 3.42.3.

41 MULDOON (1979) 29–48; BRAND-PIERACH (2004) 46–131; BECKER (2009) 108–112.

42 So mit Blick auf das Naturrecht etwa noch PHILLIPS (1857) 396 f. Zur Person vgl. NEUMANN (1975); THIER (2001).

43 MEYER (2013b) 97. Zu den Gründen vgl. PHILLIPS (1857) 396 f.; HINSCHIUS (1897) 35 ff.; WERNZ (1913) 126 f.

44 LAPRAT (1937) 981–1060; FÜRST (1983) 537; HELMHOLZ (2013a) 369–398. Zur Zweischwerterlehre vgl. MIKAT (1998).

Wie dieser Aufsatz so beschränkt sich auch die Bibliographie auf die Geschichte des kanonischen Rechts und der Theologie der katholischen Kirche. Im Gegensatz zum modernen, oft von positivistischen Vorstellungen bestimmten (Kirchen-)Rechtsverständnis geht das Rechercheprojekt über das kanonische Recht im engeren Sinne hinaus und berücksichtigt die kirchliche Normkultur insgesamt.⁴⁵ Im Fokus steht dementsprechend nicht nur das Kirchenrecht. Vielmehr geht es auch um theologische Materien und Werke (z. B. der Moraltheologie), soweit in ihnen Normen oder handlungsleitende Vorstellungen eine zentrale Rolle spielen. Was den Untersuchungszeitraum angeht, so reicht er von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. Der vergleichsweise späte Endpunkt erklärt sich aus dem Verlauf der katholischen Kirchenrechts- und Dogmengeschichte, insofern das *Corpus Juris Canonici* bis Pfingsten 1918 in Geltung war und es in der kirchlich-theologischen Bewertung der Nichtchristen erst durch das Zweite Vatikanische Konzil zu einer grundsätzlichen Wende kam.

Mindestens so wichtig wie die inhaltlichen Gesichtspunkte sind die formalen Kriterien, die der Bibliographie zugrunde liegen. Gegenstand der hier interessierenden Datenerhebung waren nur Titel der Sekundärliteratur, und zwar ausschließlich themenbezogene Publikationen. Dementsprechend fanden weder Quellentexte noch rein quellengeschichtliche oder allgemeine Untersuchungen (z. B. zum Verhältnis von Juden und Christen im Mittelalter) Berücksichtigung. Dasselbe gilt im Prinzip, d. h. mit gewissen Ausnahmen, auch für Monographien oder unselbständige Veröffentlichungen, aus deren Titel und Anlage nicht hervorgeht, dass sie thematisch relevant sind. Unabhängig davon, wie weit oder eng die formalen Kriterien gezogen sind, ist jedoch klar, dass ein Arbeitsvorhaben wie die hier interessierende Bibliographie immer nur zu vorläufigen Ergebnissen führen kann, da an eine vollständige Erfassung der einschlägigen Literatur nicht zu denken ist.

Das nicht zuletzt anhand der gerade genannten Kriterien gewonnene bibliographische Material wurde zunächst chronologisch nach Epochen (Antike, früheres Mittelalter, späteres Mittelalter, Früh-

neuzeit und Moderne) geordnet und dann einzelnen Themengebieten zugewiesen: allgemeine und übergreifende Studien; kirchliche Rechtsquellen und Literatur; einzelne Autoren; Päpste, Papsttum, Kurie; Konzilien und Synoden; Kirche und weltliche Herrschaft; Nichtchristen unter dem Papst als Landesherrn; Begriff des Ungläubigen und des Unglaubens; allgemeine Vorstellungen vom Verhältnis von Christen und Nichtchristen; Taufe, Mission, Konversion, Apostasie; Ehe; andere kanonistische Doktrinen und Regelungsgegenstände; Rechtspraxis und Verfahren; Orden und Religiöse; einzelne Länder, Regionen und Orte.

Von diesen Stichworten sind die meisten insofern nicht weiter bemerkenswert, als sie sich auch in anderen rechtshistorischen und kanonistischen Bibliographien finden. Das gilt vor allem für Ordnungskriterien, die auf Quellen und Autoren, Institutionen, Regelungsgegenstände und räumliche Zusammenhänge abzielen. Etwas anders verhält es sich zum einen mit der Rubrik »Nichtchristen unter dem Papst als Landesherrn«, die sich von der vorangehenden (»Kirche und weltliche Herrschaft«) insofern abhebt, als es hier ausnahmsweise allein um das weltliche Recht, allerdings nur in Hinblick auf den Kirchenstaat und die päpstlichen Territorien in Frankreich geht. Zum anderen verweisen die beiden Themengebiete »Begriff des Ungläubigen und des Unglaubens« sowie »Vorstellungen vom Zusammenleben von Christen und Nichtchristen« auf besondere Erkenntnisinteressen, die nicht zuletzt mit den bereits erwähnten Forschungstendenzen zusammenhängen.

Zu Konzeption und Gestalt der Bibliographie mag dies genügen. Nach gegenwärtigem Stand umfasst sie ca. 1200 Titel. Wie stellt sich nun die Forschungsentwicklung im Spiegel dieses Materials dar? – Wenngleich die Frage nach den Nichtchristen in der Geschichte des Kirchenrechts vor allem in den letzten Jahrzehnten häufiger gestellt worden ist, reicht sie in Teilen der Forschung deutlich weiter zurück. Das gilt vor allem für das Verhältnis von Judentum und katholischer Kirche im Allgemeinen und die Stellung der Juden im kanonischen Recht im Besonderen. Dass die meisten der bibliographisch erfassten Untersuchungen zu Mittelalter und Frühneuzeit diesem

45 Zur Bedeutung des Rechtsbegriffs vgl. ERRÁZURIZ (2003). Ferner vgl. DUVE (2011); DUVE (2017).

Forschungsfeld zuzuordnen sind, muss nicht weiter erstaunen. Judentum und Christentum haben eine fast zweitausendjährige gemeinsame Geschichte, die in den kirchenrechtlichen Quellen ungleich stärkeren Niederschlag gefunden hat als die Beziehungen der Kirche zum Islam oder zu anderen Religionen.

Geht man in der entsprechenden Forschungsgeschichte hinter den zweiten Weltkrieg und den Nationalsozialismus zurück, dann zeigen sich vor allem zwei große Bereiche, in denen es zu entsprechenden Untersuchungen kam. Das eine ist die Geschichte der Juden und des Judentums, in deren Rahmen schon im 19. Jahrhundert eine größere Anzahl einschlägiger historischer Arbeiten entstand. Den anderen Bereich bilden die Kanonistik und die katholische Theologie. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts steuerten sie ebenfalls eine größere Anzahl relevanter Veröffentlichungen bei. Allerdings erfolgten die betreffenden (rechts-)historischen Beobachtungen oft in größeren systematischen Zusammenhängen. Rein historische Arbeiten sind bis zum frühen 20. Jahrhundert seltener. Weiterhin fällt auf, dass sich in der katholischen Literatur seit Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt apologetische oder auch polemische Tendenzen finden.

Diese sind unter anderem vor dem Hintergrund einer zeitgenössischen Cause célèbre zu sehen, und zwar des Falles Edgardo Mortara (1851–1940).⁴⁶ Der kleine Edgardo wuchs in einer jüdischen Familie in Bologna auf. 1852 wurde er von seinem katholischen Kindermädchen in Todesgefahr heimlich getauft. Fünf Jahre später informierte das Kindermädchen einen Priester von der Nottaufe, der den Fall den kirchlichen Behörden in Bologna bekannt machte. Da Bologna zum Kirchenstaat gehörte und die Kirche nicht duldete, dass ein getauftes Kind in einem anderen Glauben als dem christlichen erzogen wurde, wurde Edgardo 1858 nach dem Willen des Papstes durch die staatlichen Behörden von seinen Eltern getrennt und katholisch erzogen. Daran änderten auch die zahlreichen internationalen Proteste nichts. Im Alter von 21

Jahren empfing Edgardo dann die Priesterweihe. Er starb hochbetagt in einem Kloster in Belgien.

Der Fall schlug in den späten 1850er Jahren in weiten Teilen Europas hohe publizistische Wellen, was wiederum Auswirkungen auf die hier interessierende rechtshistorische Forschung hatte. Zunächst finden sich von katholischer Seite mehrere apologetisch motivierte Artikel, in denen nicht nur auf die kanonischen Bestimmungen über die Taufe von Kindern nichtchristlicher Eltern hingewiesen wird, sondern auch eine zum Teil sehr ausführliche Darstellung der kirchlichen Tradition erfolgt.⁴⁷ Doch noch aus anderer Richtung kamen erste Ansätze für eine rechtshistorische Aufarbeitung. 1857 hatte Roderich Stintzing (1825–1883) ein Buch über den Juristen Ulrich Zasius (1461–1535) veröffentlicht, in dem er auch auf dessen 1508 veröffentlichte *Quaestiones de parvulis iudaeorum baptisandis* eingeht.⁴⁸ Den *Quaestiones* zugrunde lag ein zeitgenössischer Fall, in dessen Mittelpunkt ebenfalls ein ohne Zustimmung seines Vaters getaufter jüdischer Knabe stand.⁴⁹ Schon 1858 wies ein Rezensent der Stintzing'schen Monographie auf die Parallele zum Mortara-Fall hin.⁵⁰ Im folgenden Jahr veröffentlichte dann der mit Stintzing befreundete niederländische Rechtshistoriker Johan de Wal (1816–1892) eine Akademieabhandlung zu der fraglichen Zasius-Schrift.⁵¹ Hier zeichnet sich ein historisches Interesse an den Themen »Zwangstaufe« und »Konversion« ab, das sich von der Mitte des 19. Jahrhunderts mehr oder weniger kontinuierlich bis in die Gegenwart zieht.⁵²

Fragt man, wie die Mortara-Affäre die Forschung beeinflusste, dann zeigt sich ein auch in späteren Zusammenhängen zu beobachtendes Schema. Ein Fall oder eine Kontroverse gewinnt Aktualität und Publizität, führt zunächst zu öffentlicher Polemik und dann zu historischen Untersuchungen, die sich oft noch als wissenschaftlicher Beitrag zur ursprünglichen Auseinandersetzung verstehen. Dabei spielte auf Seiten vieler katholischer Autoren die Haltung der katholischen Kirche zu Judentum und Juden eine entscheidende Rolle. Ein latenter christlicher Antijudaismus ist in

46 KERTZER (1998); Weil (1988); BOUTRY (2009); LÜDECKE (2010).

47 [HERGENRÖTHER] (1859); VERING (1859); ANONYMUS (1860). Ein in »Der Katholik« 1859 veröffentlichter Artikel erschien anonym. Joseph Hergenröther (1824–1890) hat sich

später zu seiner Autorschaft bekannt. Vgl. HERGENRÖTHER (1872) 653 Anm. 1.

48 STINTZING (1857).

49 ROWAN (1975); ROWAN (1978); ZENDRI (2011).

50 UHLHORN (1858) 2057.

51 DE WAL (1859).

52 Ferner vgl. WOLF (1863).

nicht wenigen Werken katholischer Verfasser präsent. Im 19. Jahrhundert schlug er gelegentlich in offenen politisch motivierten Antisemitismus um. Das zeigt sich etwa in einer umfangreichen Serie von Artikeln vornehmlich über das mittelalterliche Judentum, die der Mainzer Domdekan Ludwig Erlers (1833–1900) im Archiv für katholisches Kirchenrecht zwischen 1879 und 1885 veröffentlichte.⁵³ Einen entgegengesetzten Eindruck vermitteln demgegenüber zwei Artikel, die der Jesuit Peter Browe (1876–1949) während des Nationalsozialismus in derselben Zeitschrift publizierte.⁵⁴ Von den beiden Aufsätzen, die eine regimiekritische Stoßrichtung erkennen lassen, mutet der Titel des ersten 1938 veröffentlichten Artikels angesichts der Zeitumstände fast schon programmatisch an: »Die religiöse Duldung der Juden im Mittelalter«.

Verfolgt man die weitere Entwicklung der Forschungen zur Stellung von Juden und Judentum in der Geschichte der kirchlichen Normkultur, dann zeigt sich seit den 1960er Jahren ein deutlicher Anstieg entsprechender Veröffentlichungen, der in den 1980er und 1990er Jahren noch einmal eine erhebliche Steigerung erkennen lässt. Seit der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert zeichnen sich gewisse Veränderungen ab. Wenngleich die rechtlich-normativen Beziehungen zwischen Kirche und Judentum bzw. Juden weiterhin eine hervorragende Rolle in der historischen Forschung spielen, beginnen sich die Gewichte in begrenztem Umfang zugunsten des Islam und der Muslime zu verschieben.

Betrachtet man die behandelten Themen, so sind bestimmte Schwerpunkte der Forschung leicht erkennbar. Das gilt etwa für das starke Interesse an Papsttum und Kurie sowie die Rolle einzelner Päpste, Konzilien oder Theologen, ferner für die große Rolle, die Konversion, Mission, (Zwangs-)Taufe sowie Apostasie und die Tätigkeit der Inquisition in den Untersuchungen spielen. Der letztgenannte Aspekt steht in enger Verbindung mit dem prominentesten räumlichen Schwerpunkt in Gestalt der Iberischen Halbinsel. Angesichts des langen Zusammenlebens von

Christen, Juden und Muslimen in diesem Raum und der Tatsache, dass sich die Geschichtsschreibung schon seit einiger Zeit mit diesem Thema z. B. unter dem Stichwort der *convivencia* beschäftigt,⁵⁵ muss die große Zahl einschlägiger Untersuchungen nicht überraschen. Allerdings könnte man sich fragen, ob die Iberische Halbinsel nicht auch deshalb eine herausragende Stellung einnimmt, weil man sich für andere Regionen (z. B. Sizilien, Palästina oder den Balkan), in denen ebenfalls Juden, Christen und Muslime zusammenlebten, bislang nicht in demselben Maße interessiert hat.

Unabhängig von den Wechselfällen der historischen Erforschung mag sich die starke Präsenz mancher Räume indirekt aber auch aus einer gewissen Verengung des Blicks auf die abrahamitischen Religionen erklären. Juden und Muslime werden in der hier zu betrachtenden Forschung durchweg als Angehörige religiöser Gruppen gesehen, deren Handeln sich vor allem aus ihrem Glauben erklärte und die vom Kirchenrecht auch in ihrer Besonderheit wahrgenommen wurden. Dagegen erscheinen Angehörige anderer, nichtmonotheistischer Religionen oft ganz allgemein als Heiden oder als Eingeborene bzw. Ureinwohner. Dass auch sie einen Glauben hatten und insofern Angehörige einer Religion waren, bleibt so recht vage. Das mag zu einem Gutteil der Quellenlage geschuldet sein, vielleicht aber auch unausgesprochenen Werturteilen der Verfasser. Jedenfalls spielt das Verhältnis der Kirche und des Christentums zu solchen Religionen in der Forschung eine deutlich geringere Rolle und wird oft unter anderen Vorzeichen behandelt. Das zeigt sich etwa, wenn man das Verhältnis von katholischer Kirche und indigenen Religionen in der Neuen Welt betrachtet. Vieles, was mit Blick auf die Geschichte Europas oder des Mittelmeerraums unter dem Stichwort »Rechtsstellung religiöser Minderheiten« traktiert würde, wird mit Blick auf Iberoamerika im Rahmen der Missionsgeschichte behandelt.

Ähnlich und doch anders verhält es sich für die kirchenrechtliche Wahrnehmung der Nichtchris-

53 ERLER (1879a); ERLER (1879b); ERLER (1880a); ERLER (1880b); ERLER (1882a); ERLER (1882b); ERLER (1883); ERLER (1885). Vgl. LANDAU (1999) 348 f.; STOW (2006) 44.

54 BROWE (1938); BROWE (1941). Vgl. LANDAU (1999) 355. Zur Person vgl.

LUTTERBACH (2008); LUTTERBACH (2011).

55 Zur *convivencia* vgl. SOIFER (2009) (mit weiterführender Literatur).

ten im spätmittelalterlichen Ostseeraum, die Eroberungen und Zwangstauften durch den Deutschen Orden und die kanonistisch-theologische Kritik an dieser Vorgehensweise, die etwa von dem Krakauer Gelehrten Paulus Vladimiri (um 1370–1435) geäußert wurde.⁵⁶ Betrachtet man die Forschungstraditionen, in denen dieser Themenkomplex bislang beleuchtet wurde, dann sind dies vor allem die Kirchengeschichte, die preußische Landes- und polnische Nationalgeschichte sowie die Vorgeschichte des neuzeitlichen Völkerrechts. Es wäre zweifellos von Gewinn, den gerade genannten Blickrichtungen eine weitere, auf die *infideles* gerichtete kanonistisch-vergleichende Perspektive zur Seite zu stellen. Dafür spricht nicht nur das eben angedeutete Forschungsdefizit in Hinblick auf die nichtmonotheistischen Religionen, sondern auch die auffällige Parallele zwischen Vladimiri oder Stanislaus von Skarbimierz (um 1360–1431) und manchen Autoren der Schule von Salamanca, die sich ebenfalls mit der Behandlung von Nichtchristen im Rahmen christlicher Eroberungen beschäftigten.⁵⁷

IV. Unzeitgemäße Begriffe und zeitgenössische Erwartungshorizonte

Nach diesen Beobachtungen zu ausgewählten Forschungsentwicklungen soll abschließend noch auf zwei methodische Aspekte etwas näher eingegangen werden. Der erste betrifft ein Problem, das sich in manchen Untersuchungen bereits im Titel bemerkbar macht. In verschiedenen Monographien und Aufsätzen, die sich mit Themen aus der Antike, dem Mittelalter oder der Frühen Neuzeit beschäftigen, finden sich im Titel u. a. Bezugnahmen auf Toleranz bzw. Intoleranz, Religionsfreiheit oder Menschenrechte.⁵⁸ In einer ungleich größeren Anzahl von Arbeiten spielen solche Begriffe, auch wenn im Titel nicht davon die Rede ist,

ausgesprochen oder unausgesprochen eine wichtige Rolle. Allen diesen Begriffen ist gemein, dass sie seit dem 18. Jahrhundert entweder überhaupt erst entstanden sind oder doch eine besondere Ausprägung erfahren haben, in der sie seither, d. h. in der Moderne, verwendet werden.

Das gilt etwa für den Begriff der Toleranz, der einerseits ein wie auch immer motiviertes Dulden z. B. als falsch erachteter religiöser Meinungen oder fremder Religionen beinhaltet, andererseits seit der Aufklärung eine besondere moderne Facette hat, und zwar im Sinne einer »zustimmende[n] Bejahung der anderen Religionen« oder gar einer »Abschaffung absoluter religiöser Überzeugungen überhaupt« (D. Weltecke).⁵⁹ So klar es ist, dass sich das erstgenannte Verständnis, das sich in der lateinischen Quellenüberlieferung z. B. an dem Ausdruck *tolerantia* festmachen lässt, schon im Mittelalter findet, so unzweifelhaft ist auch, dass das zweite Toleranzverständnis der Vormoderne fremd war.

Das zeigt sich unter anderem im Kirchenrecht. Auch im klassischen und nachklassischen kanonischen Recht finden sich – durchaus im Zusammenhang mit Nichtchristen – Formen und Techniken der *tolerantia* im Sinne eines Duldens oder Hinnehmens, während sich Anzeichen eines modernen religiösen Toleranzgedankens erst im 18. Jahrhundert bei einigen staatsnahen Kanonisten bemerkbar machen.⁶⁰ Und doch stößt man in der Sekundärliteratur seit den 1960er Jahren im Zusammenhang mit den Nichtchristen im kanonischen Recht auf Arbeiten, die nicht nur im Titel mit »tolleranza«, »tolerance« etc. operieren, sondern auch Fragen behandeln, die sich nur vor dem Hintergrund eines modernen Toleranzverständnisses stellen.⁶¹

Das Problem, das sich hier abzeichnet, ist in der deutschsprachigen Rechtshistorie unter dem Stichwort der anachronistischen Begriffe geläufig. Als Ergebnis einer zwischen den 1960er und 1980er

56 KAHL (1958); BEECH (1965); BEECH (1974); SCHLAUCH (1967); WOŚ (1972); RUSSEL (1980); REID (2008).
57 RODRIGUEZ-BACHILLER (1986); DUFOUR (2014).
58 So z. B. KISCH (1961); BARBAINI (1968); GARCÍA Y GARCÍA (1985); SASTRE SANTOS (1985); CARON (1988); ANTUNES (1989); BRUFAU PRATS (1992); BENITO RODRÍGUEZ (1994); QUAGLIONI (1996); MULDOON (2001);

MONTANOS FERRÍN (2005); PAZ (2012).

59 WELTECKE (2014) 307.

60 OLIVERO (1953); CONDORELLI (1960); ROCA (2004); CONDORELLI (2011).
Ferner vgl. DE PAULA VERA URBANO (1965).

61 So z. B. KISCH (1966); BARBAINI (1968); QUAGLIONI (1996); MULDOON (2001).
Ferner vgl. MONTANOS FERRÍN (2005).

Jahren dazu geführten rechtshistorischen Debatte wird man festhalten dürfen, dass die Verwendung moderner (Fach-)Begriffe in Hinblick auf die vor-moderne Rechts- und Verfassungsgeschichte gemeinhin als problematisch und begründungsbedürftig angesehen wird.⁶² Wie erklärt sich vor diesem Hintergrund der Rückgriff etwa auf »Toleranz«? Mitunter mag fehlendes Problembewusstsein eine Rolle spielen. Doch wird man davon ausgehen können, dass zumindest ein Teil der Autoren ganz bewusst auf diesen oder verwandte Ausdrücke und die damit verbundenen Begriffe zurückgegriffen hat.⁶³ Eine solche Entscheidung lässt sich durch eine entsprechend akzentuierte Fragestellung durchaus absichern. Mag auch der fernen Vergangenheit ein theoretischer Begriff von dem, was heute unter Toleranz verstanden wird, fremd sein, so kann man doch einen praktischen Toleranzbegriff – der womöglich dem modernen Verständnis punktuell recht nahekommt – aus den Quellen rekonstruieren. Denkbar wäre aber auch, den der eigenen Untersuchung zugrundeliegenden Toleranzbegriff so weit zu fassen, dass die Vormoderne darin Platz hat.

Interessanter als solche Legitimationsstrategien ist die Frage, was den Rückgriff auf »Toleranz«, »Menschenrechte«, »Religionsfreiheit« etc. so verlockend macht. Eine Antwort liegt im Bereich der argumentativen Funktion. Es fällt auf, dass Autoren vor allem von solchen Termini Gebrauch machen, die positiv konnotiert sind und auf moderne Vorstellungen verweisen, die weitgehende Wertschätzung genießen. Wer sie z. B. im Titel verwendet, erzeugt damit schnell und unausgesprochen einen Verständnis- und Erwartungshorizont, vor dem die ferne Vergangenheit und ihr Recht betrachtet werden. Fügt sie sich darin nicht ein, kann dies der Kritik bestimmter Akteure oder der Konstruktion negativer Traditionslinien (z. B. der Intoleranz) dienen. Wird sie dagegen den begrifflichen Erwartungen scheinbar gerecht, lässt sich diese »Leistung« z. B. zur Ehrenrettung vergange-

ner Epoche oder historischer Institutionen und Personen verwenden. Doch geht es häufig wohl gar nicht um die (vermeintlichen) Qualitäten der Vergangenheit, sondern um die eigene Gegenwart. Durch die betreffenden Ausdrücke und die damit verbundenen Begriffsinhalte werden nicht nur Anliegen der Moderne in die entfernte Vergangenheit projiziert, um diese dementsprechend umzudeuten oder zu bewerten. Vielmehr erfahren moderne Vorstellungen auf diesem Wege zugleich eine weitreichende historische Legitimation.

Betrachtet man den so erzeugten Verständnishorizont etwas genauer, dann fällt noch etwas anderes auf. Eine ganze Reihe der betreffenden Begriffe setzen die Existenz eines säkularen Verfassungsstaates voraus, der das konzeptionell anvisierte friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen rechtlich garantiert und regelt. Schon im Zusammenhang mit den verschiedenen Bedeutungen von *infidelis* hat sich jedoch gezeigt, dass sich solche Erwartungen nicht ohne Weiteres auf die Kirche und ihr Recht übertragen lassen. Anknüpfend an diese Einsicht lassen sich die an früherer Stelle gemachten Beobachtungen zur Rolle der Taufe mit Blick auf die hier interessierende methodische Frage nach möglichen Alternativen zu anachronistischer Argumentation und Interpretation noch etwas vertiefen und fruchtbar machen.

Als Ausgangspunkt können dafür einige neuere historische Untersuchungen zur Taufe eines Kindes gegen den Willen seiner nichtchristlichen Eltern dienen.⁶⁴ Die Geschichte der betreffenden kirchenrechtlichen Normen und kanonistischen Doktrinen ist immer wieder untersucht worden.⁶⁵ In den letzten Jahren geschah dies abgesehen von der Mortara-Affäre nicht zuletzt im Zusammenhang mit einem anderen berühmten Fall, und zwar dem der Anna del Monte, eines zur Zeit des Geschehens siebzehn- oder achtzehnjährigen jüdischen Mädchens, das im römischen

62 HOETINK (1955); KRAUSE (1969) 19, 21; KROESCHELL (1968) 49 f.; KROESCHELL (1994) 312; THIEME (1969) 31 f.; WIEACKER (1978) 368 ff.; LANDAU (1980) 120; SIMON (1982); RÜCKERT (1994) 275, 301 ff.

63 Erinnert sei etwa an die Studien von Klaus Schreiner (1931–2015), der nachhaltig dazu beigetragen hat, dass »Toleranz« im mediävistischen

Mittelalter heimisch wurde. Vgl. SCHREINER (1990a); SCHREINER (1990b); SCHREINER (1998).

64 D'SOUZA (1952); STOW (2012a); REHAK (2015); PETIT (2016).

65 Dazu vgl. etwa MARMURSZTEJN (2016) (mit weiterführender Literatur).

Ghetto lebte und 1749 von der päpstlichen Polizei festgenommen und in die *Casa dei catecumeni* gebracht wurde, wo man erfolglos versuchte, es zur Konversion zum katholischen Glauben zu bewegen.⁶⁶ Vor allem Marina Caffiero und Kenneth Stow haben sich eingehend mit dem Fall beschäftigt. Er ist aus verschiedenen Gründen interessant. Zum einen, weil der Bruder des Mädchens einige Jahrzehnte später dessen Tagebuch veröffentlichte, in dem Anna recht genau auf die Ereignisse eingeht.⁶⁷ Zum anderen, weil das Geschehen in den Pontifikat Benedikts XIV. fällt, des kanonistisch wohl versiertesten Papstes der Neuzeit, der zwei Jahre zuvor in der Instruktion ›Postremo mense‹ ausführlich die Taufe jüdischer Kinder behandelt hatte.⁶⁸

Sowohl Caffiero als auch Stow setzen sich in ihren Arbeiten mit Benedikt XIV. und der Rechtslage in Hinblick auf die Taufe von Juden im Allgemeinen und von jüdischen Kindern im Besonderen auseinander. Dabei schenken beide dem Kriterium des *favor fidei*, der sog. Rechtsgunst des Glaubens, die sich bis weit in das Mittelalter zurückverfolgen lässt⁶⁹ und auch bei Benedikt XIV. im Zusammenhang mit der Taufe eine wichtige Rolle spielt, besondere Aufmerksamkeit. Diesen Begriff, der die Türen zu weiteren kanonistischen Materien und Diskussionen öffnet, näher zu betrachten, ist nicht nur aus sachlicher, sondern auch aus methodischer Sicht von Gewinn, denn wer so vorgeht, entscheidet sich zugleich gegen die Versuchung, den historischen Befund am Maßstab anachronistischer Begriffe und moderner Wertvorstellungen zu messen. Während Caffiero wesentliche Zusammenhänge und Wurzeln des *favor fidei* entgehen, gelingt es Stow, das betreffende Wertungskriterium mit anderen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Phänomenen wie z. B. dem frühneu-

zeitlichen Konfessionsstaat in Beziehung zu setzen. Auch wenn er die kanonistischen und theologischen Hintergründe des *favor fidei* nicht völlig erhellt, kann er ausgehend von der Rechtsgunst des Glaubens im Rahmen seines funktionalistischen Interpretationsansatzes neue Sach- und Sinnzusammenhänge erschließen.

Das gilt zunächst für das Verhältnis von Staat und Kirche. *Favor fidei* und Gemeinwohl waren zu Zeiten Benedikts XIV. im Kirchenstaat deckungsgleich. Der weltliche Arm diente der Kirche. Das war auch ein gutes Jahrhundert später unter Pius IX. noch so. Nur hatte sich die Welt außerhalb des Kirchenstaates entscheidend verändert, und nicht zuletzt daraus erklärt sich das enorme Konfliktpotential des Falles Mortara. Doch liegen, worauf auch Stow hinweist, die Wurzeln des *favor fidei* im innerkirchlichen Bereich. Die Rechtsgunst des Glaubens verweist auf den übergeordneten Zweck des Seelenheils.⁷⁰ Eine Vorstellung von gewaltigem kanonistischem Erklärungspotential.⁷¹ Um sich eine auch nur ungefähre Idee von ihrer Bedeutung zu verschaffen, muss man sich vor Augen halten, dass das Seelenheil das eigentliche kirchenrechtliche Gegenstück zur profanen Gemeinwohlvorstellung ist. Erinnerung sei hier nur an die römische Sentenz *salus populi suprema lex* und die ihr nachgebildete kanonistische *Maxime salus animarum suprema lex*.⁷²

Betrachtet man nun im Zusammenhang mit der (Zwangs-)Taufe den *favor fidei* und das Seelenheil etwas näher, dann ergibt sich ein genauerer Eindruck nicht nur von der Funktion einzelner kirchenrechtlicher Regelungen, sondern auch von der Tektonik des kanonischen Rechts insgesamt. Das zeigt sich etwa, wenn man sich die Gründe vor Augen hält, weshalb Benedikt XIV. im Anschluss an Thomas von Aquin grundsätzlich verbietet, ein

66 Von besonderem Interesse sind hier einerseits: CAFFIERO (2004); CAFFIERO (2007b); CAFFIERO (2009) sowie CAFFIERO (2012). Andererseits vgl. STOW (2012a); STOW (2012b) 264 ff.; STOW (2013); STOW (2016), s. zu diesem Titel auch die Rezension von Cecilia Cristellon in diesem Heft, 450–452; STOW (2017).

67 CAFFIERO (2008).

68 BENEDICTUS PAPA XIV (1846). Vgl. RUCH (1923); SCHRÖTELER (1936) 342–356; VOLLI (1956); CAFFIERO (2009). Ferner vgl. CUSUMANO (2002).

69 So z. B. X 4.19.8 (a. 1201; Potth. 1325). Vgl. auch X 4.19.7 (a. 1199; Potth. 684) sowie CONDE CID (2009); PARMA (2009); MARTI (2011); AMENTA (2013); ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS (2014); ABASCAL ROJO (2016).

70 ZALBA (1969); NAVARRETE (1980).

71 LE BRAS (1955) 23–26; LE BRAS (1964) 265 Anm. 1.

72 CICERO (2006), Lib. III, 8,2, S. 241; Codex Iuris Canonici/1983 c.1752. Vgl. LANDAU (1995) 517; ERDÖ (2002). Zu den Wurzeln der kanonistischen *Maxime* vgl. QUINTUS SEPTIMUS

FLORENS TERTULLIANUS (1954) 437–726, Lib. II cap. XXVII,1, S. 505 Z. 28 (*nihil tam dignum deo quam salus hominis*).

jüdisches Kind gegen den Willen seines Vaters zu taufen – denn dieser hat die naturrechtlich begründete *patria potestas* über seine Nachkommen –, von dieser Regel jedoch für den Fall der Todesgefahr eine Ausnahme macht,⁷³ weil dann das Seelenheil des Kindes den Rechten des Vaters bzw. der Eltern vorgeht. Eine Regelung, die auch dem Mortara-Fall zugrunde lag und über den Codex Iuris Canonici von 1917 ihren Weg bis in das geltende Recht gefunden hat.⁷⁴

Wenn nun die Wertungsgesichtspunkte des *favor fidei* und vor allem des Seelenheils von entscheidendem Gewicht waren, liegt die Frage nahe, welche Bedeutung dies für die Stellung der Nichtchristen und das *ius canonicum* als mögliche Grundlage eines Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Religionen hatte. Um sie zu beantworten, gilt es zunächst, das betreffende Normengefüge noch etwas weiter zu betrachten und nach den Voraussetzungen des Seelenheils zu fragen. Eine grundsätzliche Antwort birgt die Sentenz *extra ecclesiam nulla salus*.⁷⁵ Wenn es außerhalb der Kirche kein Heil gibt, dann ergab sich daraus nicht nur die Heilsnotwendigkeit der Kirche, sondern auch für den Einzelnen die Notwendigkeit, durch die Taufe in sie einzutreten. Sobald das geschehen war, wurde er im kanonischen Recht zur Person.

In einem solchen Recht, das sich auf Prinzipien wie *extra ecclesiam nulla salus* und *salus animarum suprema lex* gründete, war für die, die außen standen (1 Cor 5,12), nur insofern Platz, als sie für die Kirche und ihre Glieder zum Guten oder zum Schlechten (z. B. *ratione peccati*) von Interesse waren. Auf den ersten Blick lässt der sich hier abzeichnende Prozess der Unterscheidung und Ausgrenzung hinsichtlich der Nichtchristen keine weiterführenden rechtshistorischen Perspektiven erkennen. Und doch liegt vielleicht gerade in diesen Mechanismen eine nicht unerhebliche Bedeutung

des kanonischen Rechts für das Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Religionen. Wie sich im Inneren der Kirche mit Blick auf den einzelnen Gläubigen ein Prozess der Stabilisierung und Verrechtlichung seines Status im Gefolge der Taufe beobachten lässt, so zeigt sich, wenn auch in geringerem Maße, eine vergleichbare Entwicklung im Verhältnis zu den Außenstehenden. Obwohl oder gerade weil das kanonische Recht dazu verwendet wurde, religiöse Grenzen zu errichten, schuf es eine Ordnung, die nicht nur die Christen, sondern auch die Angehörigen anderer Religionen umfasste.⁷⁶ Für das rechtliche Zusammenleben von Gläubigen und Ungläubigen war das sicher keine ideale Voraussetzung im Sinne der Moderne, vielleicht aber doch eine *conditio sine qua non* der weiteren Entwicklung.

Die gerade angedeuteten Zusammenhänge, die sich aus dem Zugang über die Quellen und Funktionen des vormodernen Kirchenrechts ergeben, sind nur eine mögliche und keineswegs erschöpfende Antwort auf die methodische Frage, wie sich die Rolle der Nichtchristen im kanonischen Recht zwischen Antike und Frühneuzeit untersuchen lässt. Wie zuvor beobachtet, finden sich in der neueren Literatur auch andere, mitunter gegenläufige Ansätze. Welche Wege wirklich gangbar sind, wird sich letztlich erst im Spiegel künftiger Forschung erweisen. Das heißt aber nicht, dass einstweilen alle »Standpunkte einer fortgeschrittenen Zeit« in gleicher Weise methodisch belastbar sind. Das Vetorecht der Quellen kann durchaus dazu führen, dass einmal über einige Zugänge im Schatten gegenwartsnaher Begrifflichkeit ähnlich geurteilt wird wie über manche Arbeiten des Rechtshistorikers Karl von Amira (1848–1930), der »dicke Bücher über Gegenstände schrieb, die es nie gegeben hat« (St. Gagnér).⁷⁷

73 Zum *periculum mortis* vgl. MONTINI (1998).

74 Codex Iuris Canonici / 1917 c.750 § 1; Codex Iuris Canonici / 1983 c.868 § 2.

75 BEUMER (1959).

76 TOLAN (2015).

77 GAGNÉR (1975) 285. Vgl. MEYER (2017) 39. Zu Karl von Amira vgl. NEHLSSEN (1999); SCHMOECKEL (2008).

Bibliographie

- ABASCAL ROJO, VÍCTOR (2016), »Altitud Divini Consilii«, »Romani Pontificis« y »Populis ac nationibus«, tres constituciones papales del siglo XVI. Su primera recepción y su relación con la disolución del matrimonio en favor de la fe, Rom
- ALTENSTAIG, JOANNIS (1517), *Vocabularius Theologie*, Hagenau
- ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS, NICOLÁS, MARCELO PARMA (2014), El favor fidei y el Decreto de Graciano: investigación sobre los orígenes canónicos de la disciplina actual en materia de disolución del vínculo, in: *Ius Ecclesiae* 26,2, 311–334
- AMANN, THOMAS, HANS WALDENFELS (1998), Nichtchrist, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 7, 3. Aufl., Freiburg, 803–804
- AMATA, BIAGIO (1998), Il «carattere» sacramentale: dottrina patristica?, in: *Rivista liturgica* 85, 487–522
- AMENTA, PIETRO (2013), Origine e sviluppo dell'istituto dello scioglimento del vincolo matrimoniale in favorem fidei, in: *Lo scioglimento del matrimonio canonico (Studi giuridici, Bd. 101)*, Città del Vaticano, 53–69
- ANONYMUS (1860), Du Baptème des Enfants des Infidèles, in: *Analecta Iuris Pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit canonique, liturgie et théologie*, 4,2, 1447–1464
- ANTUNES, JOSÉ (1989), Acerca da Liberdade de religião na Idade Média. Mouros e Judeus perante um problema teológico-canónico, in: *Revista de História das Ideias* 11, 63–84
- BARBAINI, PIERO (1968), Tolleranza e Intolleranza nel «Decreto», nei «Decretisti» e nelle loro fonti, in: *Scuola cattolica* 96, 228–260, 334–354
- BECKER, HANS-JÜRGEN (2009), Die Stellung des kanonischen Rechts zu den Andersgläubigen: Heiden, Juden und Ketzer, in: *GRENZMANN, LUDGER u. a. (Hg.), Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. I. Konzeptionelle Grundfragen und Fallstudien (Heiden, Barbaren, Juden) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge, Bd. 4)*, Berlin, 101–123
- BEECH, STANISLAW. F. (1965), *Paulus Vladimiri and his Doctrine concerning International Law and Politics*, London
- BEECH, STANISLAW. F. (1974), *Theologi anonymi utrum bella contra infideles fidelibus licitum sit movere?*, in: *Mediaevalia Philosophica Polonorum* 19, 3–63
- BENEDICTUS PAPA XIV (1846), *De baptismo Judaeorum, sive infantium, sive adultorum (Ep. »Postremo mense« 28 febr. 1747)*, in: *BENEDICTI XIV. PONT. OPT. MAX. [...] Bullarium, Bd. 2 (Benedicti XIV. Pont. opt. max. Opera omnia, Bd. 16)*, Prato, 170–191
- BENITO RODRÍGUEZ, JOSÉ ANTONIO (1994), Los derechos humanos de los indios en los concilios y sínodos americanos. 1551–1622, in: *Derechos humanos en América: una perspectiva de cinco siglos*, Valladolid, 220–231
- BERKMANN, BURKARD JOSEF (2017), *Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche (ReligionsRecht im Dialog/Law and Religion, Bd. 23)*, Wien
- BEUMER, JOHANNES (1959), *Extra Ecclesiam nulla salus*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, 2. Aufl., Freiburg i. Br., 1320–1321
- BOUTRY, PHILIPPE (2009), L'affaire Mortara (1858), la »question juive« et le catholicisme social: loquiques sacrales et droit naturel, in: *LEDURE, YVES (Hg.), Catholicisme social et question juive. Les cas Léon Dehon (1843–1925)*, Paris, 37–104
- BRAND-PIERACH, SANDRA (2004), *Ungläubige im Kirchenrecht. Die kanonistische Behandlung der Nichtchristen als symbolische Manifestation politischen Machtwillens*, phil. Diss., Konstanz, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-opus-13005>, abgerufen am 22.4.2018
- BROWE, PETER (1938), Die religiöse Duldung des Juden im Mittelalter, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 118, 3–76
- BROWE, PETER (1941), Die kirchenrechtliche Stellung der getauften Juden und ihrer Nachkommen, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 121, 3–22, 165–191
- BRUFAU PRATS, JAIME (1992), El derecho de libertad religiosa en Domingo de Soto, in: *Persona y Derecho: Revista de fundamentación de las Instituciones Jurídicas y de Derechos Humanos* 26, 51–69
- [BRULEFER, STEPHANUS] (1507), *Excellentissimi atque profundissimi humanarum diuinarumque litterarum doctoris fratris Stephani Brulefer ordinis minorum charitate igniti reportata clarissima in quattuor sancti Bonauenture doctoris seraphici sententiarum libros [...]*, Basel
- CAFFIERO, MARINA (2004), *Battesimi forzati. Storie di ebrei, cristiani e convertiti nella Roma dei papi (La corte dei papi, Bd. 14)*, Rom
- CAFFIERO, MARINA (2007a), Gli ebrei sono eretici? L'Inquisizione romana e gli ebrei tra Cinque e Ottocento, in: *RAMBALDI, SUSANNA PEYRONEL (Hg.), I tribunali della fede: continuità e discontinuità dal medioevo all'età moderna. Atti del XLV Convegno di studi sulla Riforma e sui movimenti religiosi in Italia (Torre Pellice, 3–4 settembre 2005) (Collana della Società di Studi Valdesi, Bd. 26)*, Turin, 245–264
- CAFFIERO, MARINA (2007b), »Battesimi forzati«. Una messa a punto storiografica, in: *Rivista di storia del cristianesimo* 1, 213–220
- CAFFIERO, MARINA (Hg.) (2008), *Rubare le anime. Diario di Anna del Monte ebrea romana (La memoria restituita. Fonti per la storia delle donne, Bd. 4)*, Rom
- CAFFIERO, MARINA (2009), Il »Favor Fidei«. Benedetto XIV e il battesimo degli ebrei, in: *SINDONI, ANGELO, MARIO TOSTI (Hg.), Vita religiosa, problemi sociali e impegno civile dei cattolici. Studi storici in onore di Alberto Monticone*, Rom, 103–128
- CAFFIERO, MARINA (2012), *Forced Baptisms. Histories of Jews, Christians, and Converts in Papal Rome*, Berkeley
- CARON, PIER GIOVANNI (1988), Formazione e sviluppo dell'idea di libertà religiosa nella canonistica medioevale, in: *Studi in memoria di Mario Condorelli, Bd. 1 (Università di Catania, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Bd. 115)*, Mailand, 289–318
- CHAZAN, ROBERT (2016), Medieval Christian-Jewish Relations in the Writings of Bernhard Blumenkranz, in: *BUC, PHILIPPE u. a. (Hg.), Jews and Christians in Medieval Europe: The Historiographical Legacy of Bernhard Blumenkranz (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies, Bd. 7)*, Turnhout, 11–20

- CICERO, MARCUS TULLIUS (2006), *De legibus*, in: CICERO, MARCUS TULLIUS, *De re publica, De legibus, Cato Maior de senectute, Laelius de amicitia*, hg. von J. G. F. POWELL, Oxford, 155–266
- CONDE CID, JUAN CARLOS (2009), *L'origine del »privilegio paolino«*. 1 Cor 7, 12–17a: Egesi, storia dell'interpretazione e ricezione nel diritto della Chiesa. Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico totaliter edita, Rom
- CONDORELLI, MARIO (1960), *I fondamenti giuridici della tolleranza religiosa nell'elaborazione canonistica dei secoli XII–XIV* (Università di Catania, Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza, Bd. 36), Mailand
- CONDORELLI, ORAZIO (2011), *Intorno al concetto giuridico di tolleranza religiosa (tra Medioevo e Antico Regime)*. Appunti su alcune premesse storiche del diritto ecclesiastico dello Stato, in: VARNIER, GIOVANNI BATTISTA (Hg.), *La costruzione di una scienza per la nuova Italia: dal diritto canonico al diritto ecclesiastico*, Macerata, 29–67
- CUSUMANO, NICOLA (2002), *I papi e le accuse di omicidio rituale: Benedetto XIV e la bolla Beatus Andreas*, in: *Dimensioni e problemi della ricerca storica* 1, 2002, 7–35
- CZEGUHN, IGNACIO u. a. (Hg.) (2012 ff.), *Rechtskultur. Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte* 1 ff.
- DE PAULA VERA URBANO, FRANCISCO (1965), *En torno al concepto tradicional de tolerancia*, in: *Revista española de derecho canónico* 20, 389–403
- DE WAL, JOHAN (1859), *Bijdrage over den regtsgeleerde Udalricus Zasius. Naar aanleiding van zijn werk, getiteld: De parvulis iudaeorum baptizandis*, in: *Verslagen en mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde, Teil IV*, Amsterdam, 357–374
- DINZELBACHER, PETER, LUDWIG HÖDL (1997), *Unglaube*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München, 1237–1239
- D'SOUZA, HENRY (1952), *The Right of the Church to Baptize Children Born of Infidel Parents*, Calcutta
- DUFOUR, ALFRED (2014), *Droit international et Chrétienté: des origines espagnoles aux origines polonaises du droit international. Autour du Sermon De bellis justis du canoniste polonais Stanislas de Skarbimierz (1360–1431)*, in: DUPUY, PIERRE-MARIE, VINCENT CHETAIL (Hg.), *The Roots of International Law/Les fondements du droit international. Liber Amicorum Peter Haggenmacher*, Leiden, 95–119
- DUJARIER, MICHEL (1980), *Brève histoire du catéchuménat (Travaux et recherches de l'Institut catholique d'Afrique de l'ouest (ICAO), Bd. 1)*, Abidjan
- DUVE, THOMAS (2009), *Corpus Iuris Canonici*, in: KATZ, STANLEY N. (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Bd. 2, Oxford, 218–225
- DUVE, THOMAS (2010), *Derecho canónico y la alteridad indígena: los indios como neófitos*, in: OESTERREICHER, WULF, ROLAND SCHMIDT-RIESE (Hg.), *Esplendores y miserias de la evangelización de América. Antecedentes europeos y alteridad indígena (Pluralisierung & Autorität, Bd. 22)*, Berlin, 73–94
- DUVE, THOMAS (2011), *Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert: Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit*, in: KADELBACH, STEFAN, KLAUS GÜNTHER (Hg.), *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtssetzung (Normative Orders, Bd. 4)*, Frankfurt a. M., 147–174
- DUVE, THOMAS (2017), *Was ist »Multinormativität«? – Einführende Bemerkungen*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 25, 88–101, <http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101>
- ERDÖ, PÉTER (2001), *La storiografia del diritto canonico medievale all'alba del terzo millennio. Aspetti di un messaggio attuale*, in: *Ius ecclesiae* 13, 3–21
- ERDÖ, PÉTER (2002), *Die Funktion der Verweise auf das »Heil der Seelen« in den zwei Gesetzbüchern der katholischen Kirche*, in: *Österreichisches Archiv für Recht & Religion* 49, 279–292
- ERDÖ, PÉTER (2003), *Metodo e storia del diritto nel quadro delle scienze sacre*, in: DE LEÓN, ENRIQUE, NICOLÁS ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS (Hg.), *La cultura giuridico-canonica medioevale. Premesse per un dialogo ecumenico (Pontificia Università della Santa Croce, Monografie giuridiche, Bd. 22)*, Mailand, 3–22
- ERDÖ, PÉTER (2005), *Die Forschung der Geschichte des kanonischen Rechts: ein Dialog zwischen Theologie und Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 91, 1–16
- ERDÖ, PÉTER (2007), *Legislazione nel diritto canonico. Un esempio per le radici ebraiche: l'impedimento della disparità di culto*, in: *Periodica de re canonica* 96, 377–400
- ERLER, LUDWIG (1879a), *Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 41, 3–96
- ERLER, LUDWIG (1879b), *Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 42, 3–80
- ERLER, LUDWIG (1880a), *Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 43, 361–408
- ERLER, LUDWIG (1880b), *Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur. Die Judenverfolgungen des Mittelalters*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 44, 353–416
- ERLER, LUDWIG (1882a), *Historisch-kritische Uebersicht der national-ökonomischen und social-politischen Literatur. Die Judenverfolgungen des Mittelalters*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 48, 3–52
- ERLER, LUDWIG (1882b), *Die Juden des Mittelalters. Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 48, 369–416
- ERLER, LUDWIG (1883), *Die Juden des Mittelalters. Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter. Die Päpste und die Juden*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 50, 3–64
- ERLER, LUDWIG (1885), *Die Juden des Mittelalters. Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter. Die Päpste und die Juden*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 53, 3–70
- ERRAZURIZ, M., CARLOS J. (2003), *Lo studio della storia nella metodologia canonistica: La rilevanza della nozione di diritto*, in: LEÓN, ENRIQUE DE, NICOLÁS ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS (Hg.), *La cultura giuridico-canonica medioevale. Premesse per un dialogo ecumenico (Pontificia Università della Santa Croce, Monografie giuridiche, Bd. 22)*, Mailand, 109–121

- FÜRST, CARL GEROLD (1983), *Brachium seculare*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2, München, 537
- GAGNÉR, STEN (1975), Zielsetzung und Werkgestaltung in Paul Roths Wissenschaft, in: GAGNÉR, STEN u. a. (Hg.), *Festschrift für Hermann Krause*, Köln, 276–450
- GARCÍA Y GARCÍA, Antonio (1985), Los derechos de la persona humana en el ordenamiento canonico medieval, in: BIFFI, FRANCO (Hg.), *I diritti fondamentali della persona umana e la libertà religiosa. Atti del V colloquio giuridico (8–10 marzo 1984) »Utrumque Ius«*. *Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis*, Bd. 12), Rom, 85–100
- GAUDEMET, JEAN (1988), *Persona*, in: *Cristianesimo nella storia. Ricerche storiche, esegetiche, teologiche* 9, 465–492
- GAVRILYUK, PAUL L. (2007), *Histoire du catéchuménat dans l'Église ancienne (Initiations aux Pères de l'Église)*, Paris
- GISANTE, MASSIMO (1987), Eretici e usurai. L'usura come eresia nella normativa e nella prassi inquisitoriale dei secoli XIII–XIV. Il caso di Bologna, in: *Rivista di storia e letteratura religiosa* 22, 193–221
- GOETHE, JOHANN WOLFGANG (1989), *Zur Farbenlehre*, in: *DERS. Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens*, Bd. 10, hg. von PETER SCHMIDT, München
- HARING, NICHOLAS M. (1952), *St. Augustine's Use of the Word Character*, in: *Mediaeval Studies* 14, 79–97
- HÄRING, NIKOLAUS (1955), *Character, Signum und Signaculum. Die Entwicklung bis nach der karolingischen Renaissance*, in: *Scholastik* 30, 481–512
- HEIMANN, CLAUDIA (2004), *Quis proprie hereticus est? Nicolaus Eymerici's Häresiebegriff und dessen Anwendung auf die Juden*, in: HOYER, WOLFRAM, *Praedicatorum, Inquisitores*, Bd. 1: *The Dominicans and the Medieval Inquisition. Acts of the 1st International Seminar on the Dominicans and the Inquisition. 23–25 February 2002 (Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum Romae. Dissertationes Historicae, Bd. 29)*, Rom, 595–624
- HELMHOLZ, RICHARD H. (2013a), *Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur*, Tübingen
- HELMHOLZ, RICHARD H. (2013b), *Baptism and the Medieval Canon Law*, in: *Rechtsgeschichte* 21, 118–127
- [HERGENRÖTHER, JOSEPH] (1859), *Das Judenkind von Bologna und die katholische Kirche*, in: *Der Katholik, Neue Folge* 2, 64–92
- HERGENRÖTHER, JOSEPH (1872), *Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theologische Essays und zugleich ein Anti-Janus vindicatus*, Bd. 1, Freiburg i. Br.
- HINSCHIUS, PAUL (1888), *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 4 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 4), Berlin
- HINSCHIUS, PAUL (1897), *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 6,1 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 6,1), Berlin
- HOETINK, HENDRIK RICHARD (1955), *Über anachronistische Begrifflichkeit in der Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 72, 39–53
- IRMSCHER, JOHANNES (1987), *Die antike Rechtsgeschichte in der »Einleitung in die klassischen Altertumswissenschaften«*, in: *Klio* 69, 204–207
- JACQUES, ROLAND (2001), *Les non-chrétiens sujets de devoirs et de droits dans le droit canonique*, in: *Studia canonica* 35, 463–484
- KAHL, HANS-DIETRICH (1958), *Die völkerrechtliche Lösung der »Heidenfrage« bei Paulus Vladimiri von Krakau (†1435) und ihre problemgeschichtliche Einordnung. Zugleich ein Nachtrag zum »Geist der deutschen Slawenmission des Hochmittelalters«*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 7, 161–209
- KEDAR, BENJAMIN Z. (1992), *De iudeis et sarracenis. On the Categorization of Muslims in medieval canon law*, in: CASTILLO LARA, ROSALIO JOSE (Hg.), *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler (Pontificia Studiorum Universitas Salesiana, Facultas iuris canonici. Studia et textus historiae iuris canonici, Bd. 7)*, Rom, 207–213
- KERZNER, DAVID I. (1998), *Die Entführung des Edgardo Mortara. Ein Kind in der Gewalt des Vatikans*, München
- KISCH, GUIDO (1961), *Zasius und Reuchlin. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Studie zum Toleranzproblem im 16. Jahrhundert (Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 1)*, Stuttgart
- KISCH, GUIDO (1966), *Toleranz und Menschenwürde*, in: WILPERT, PAUL (Hg.), *Judentum im Mittelalter. Beiträge zum christlich-jüdischen Gespräch*, Berlin, 1–36
- KOSELLECK, REINHART (1979), *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M.
- KOSELLECK, REINHART (2010), *Archivalien – Quellen – Geschichten*, in: KOSELLECK, REINHART, *Vom Sinn und Unsinn der Geschichte. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten*, hg. von CARSTEN DUTT, Berlin, 68–79
- KRAUSE, HERMANN (1969), *Der Historiker und sein Verhältnis zur Geschichte von Verfassung und Recht*, in: *Historische Zeitschrift* 209, 17–27
- KROESCHELL, KARL (1968), *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 70)*, Göttingen
- KROESCHELL, KARL (1994), *Der Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte. Das Beispiel des Mittelalters*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 310–329
- KUTTNER, STEPHAN (1983), *Die mittelalterliche Kanonistik in der Forschung der letzten hundert Jahre*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 69, 1–14
- LANDAU, PETER (1980), *Bemerkungen zur Methode der Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 2, 117–131
- LANDAU, PETER (1995), *Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts*, in: REINHARDT, HEINRICH J. F. (Hg.), *Theologia et jus canonicum. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Geburtstags*, Essen, 517–553
- LANDAU, PETER (1999), *Kirchenrechtliche Zeitschriften im 19. und 20. Jahrhundert*, in: STOLLEIS, MICHAEL (Hg.), *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 128)*, Frankfurt a. M., 331–378

- LANDAU, PETER (2000), Die internationale Zusammenarbeit in der Forschung der Historischen Kanonistik, in: ZUBERT, BRONISLAW WENANTY (Hg.), *Canon Law. A Basic Collection a wspólczesne prawo kanoniczne [...]*, Opole, 71–85
- LANDAU, PETER (2014), Le droit canonique de l'âge classique, in: BEGOU-DAVIA, MICHÈLE u. a. (Hg.), *L'œuvre scientifique de Jean Gaudemet. Actes du colloque tenu à Sceaux et à Paris les 26 et 27 janvier 2012*, Paris, 69–75
- LANDAU, PETER (2016), Kuttner, Stephan (1907–1996), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin, 376–378
- LAPRAI, RENÉ (1937), *Bras séculier* (livraison au), in: *Dictionnaire de droit canonique*, Bd. 2, Paris, 981–1060
- LE BRAS, GABRIEL (1955), *Prolégomènes* (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, Bd. 1), Paris
- LE BRAS, GABRIEL (1964), *L'originalité du droit canon*, in: *Études juridiques offertes à Léon Julliot de la Morandière*, Paris 1964, 265–275
- LE BRAS, GABRIEL (1973), *La personne dans le droit classique de l'Église*, in: MEYERSON, IGNACE (Hg.), *Problèmes de la personne* (École Pratique des Hautes Études – Sorbonne Sixième Section: Sciences économiques et sociales, Congrès et colloques, Bd. 13), Paris, 189–201
- LOTTER, FRIEDRICH (1991), *Die Juden im Kirchenrecht des Mittelalters. Bericht über neuere Literatur*, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 1, 161–172
- LÜDECKE, NORBERT (2010), *Kidnapping aus Heilsorge? Der lange Schatten des Edgardo Mortara*, in: BOSCHKI, REINHOLD, ALBERT GERHARDS (Hg.), *Erinnerungskultur in der pluralen Gesellschaft. Neue Perspektiven für den christlich-jüdischen Dialog* (Studien zu Judentum und Christentum), Paderborn, 303–320
- LUTTERBACH, HUBERTUS (2008), *Peter Browe SJ (1876–1949) – Kulturgeschichtliche Anstöße aus dem moraltheologischen »Abseits«?*, in: BROWE, PETER, *Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht*, hg. von HUBERTUS LUTTERBACH, THOMAS FLAMMER (Vergessene Theologen, Bd. 1), 3. Aufl., Berlin, 1–15
- LUTTERBACH, HUBERTUS (2011), *Peter Browe SJ (1876–1949)*, in: KRANEMANN, BENEDIKT, KLAUS RASCHZOK (Hg.), *Gottesdienst als Feld theologischer Wissenschaft im 20. Jahrhundert. Deutschsprachige Liturgiewissenschaft in Einzelporträts* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Bd. 98), Münster, 208–218
- MARMURSZTEJN, ELSA (2016), *Le baptême forcé des enfants juifs. Question scolastique, enjeu politique, échos contemporains* (L'âne d'or, Bd. 53), Paris
- MARSCHLER, THOMAS (2014), *Der Glaubenstraktat in der Summa theologiae des Thomas von Aquin*, in: FORLIVESTI, MARCO u. a. (Hg.), *Fides Virtus. The Virtue of Faith from the Twelfth to the Early Sixteenth Century* (Archa Verbi, Subsidia, Bd. 12), Münster, 237–260
- MARTI, FEDERICO (2011), *Il »Favor Fidei« nella Decretalistica. Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico partim edita*, Rom
- MAY, GEORG, ANNA EGLER (1986), *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg
- METZGER, MARCEL (1997), *L'importance de l'histoire pour le canoniste*, in: *Revue de droit canonique* 47, 21–39
- METZGER, MARCEL u. a. (2004), *Katechumenat*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 20, Stuttgart, 497–574
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2006), *Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen*, in: SCHNEIDMÜLLER, BERND, STEFAN WEINFURTNER (Hg.), *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, Bd. 64), Ostfildern, 303–411
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2013a), *Taufe und Recht. Einige einführende Bemerkungen*, in: *Rechtsgeschichte* 21, 68–73
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2013b), *Taufe und Person. Beobachtungen zu den christlichen Wurzeln einer Grundkategorie europäischen Rechtsdenkens*, in: *Rechtsgeschichte* 21, 89–117
- MEYER, CHRISTOPH H. F. (2017), *Konsens in der Rechtsgeschichte des frühen Mittelalters*, in: EPP, VERENA, CHRISTOPH H. F. MEYER (Hg.), *Recht und Konsens im frühen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, Bd. 82), Ostfildern, 19–45
- MIKAT, PAUL (1998), *Zweischwerterlehre*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin, 1848–1859
- MONTANOS FERRÍN, EMMA (2005), *La intolerancia hacia los judíos en la Summa casuum conscientiae de Angelo Carletti*, in: ESCUDERO, JOSÉ ANTONIO (Hg.), *Intolerancia e Inquisición*. Bd. 2, Madrid, 115–129
- MONTINI, GIANPAOLO (1998), *La morte come fine del mondo individuale. Il pericolo di morte nel diritto canonico: normativa e significato ecclesiologicalo*, in: *La fine del tempo*, Brescia, 309–344
- MORÁN, GLORIA M. (1992), *Contribución al estudio sobre los inieles en el derecho canónico hasta el Concilio Vaticano II*, in: *Ius Canonicum* 32, 751–769
- MULDOON, JAMES (1979), *Popes, Lawyers, and Infidels. The Church and the Non-Christian World 1250–1550* (The Middle Ages), Philadelphia
- MULDOON, JAMES (2001), *Tolerance and Intolerance in the Medieval Canon Lawyers*, in: GERVERS, MICHAEL, JAMES M. POWELL (Hg.), *Tolerance and Intolerance. Social Conflict in the Age of the Crusades*, Syracuse, 117–123
- MÜLLER, LUDGER (2003), *Glaubensverschiedene Ehe. Beobachtungen zu den Quellen des geltenden kanonischen Rechts*, in: *Annuario DiReCom* 2, 99–114
- MÜLLER, WOLFGANG P. (2006), *Introduction. Medieval Church Law as a Field of Historical Inquiry*, in: DERS., MARY E. SOMMAR (Hg.), *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A tribute to Kenneth Pennington*, Washington, 1–14
- NAVARRETE, URBANO (1980), *»Favor fidei« e »salus animarum«*, in: *Ius* 27, 69–81
- NEHLSSEN, HERMANN (1999), *Karl von Amira (1848–1930). Ein Gelehrtenleben*, in: LANDAU, PETER u. a. (Hg.), *Karl von Amira zum Gedächtnis* (Rechtshistorische Reihe, Bd. 206), Frankfurt a. M., 9–22
- NEUMANN, JOHANNES (1975), *George Phillips (1804–1872)*, in: FRIES, HEINRICH, GEORG SCHWAIGER (Hg.), *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*, Bd. 2, München, 293–317
- OLIVERO, GIUSEPPE (1953), *Dissimulatio e tolerantia nell'ordinamento canonico* (Università di Catania, Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza, Bd. 18), Mailand

- OPELT, ILONA (1965), Griechische und lateinische Bezeichnungen der Nichtchristen. Ein terminologischer Versuch, in: *Vigiliae Christianae* 19, 1–22
- PARMA, MARCELO (2009), *El favor fidei en el Decretum Gratiani*. Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico totaliter edita (Dissertationes, series canonica, Bd. 25), Rom
- PAZ, HERANDEZ MOLERO (2012), La Libertad religiosa en san Agustín: in *Annales Theologici*. Revista di teologia della Facoltà di Teologia del Pontificio Ateneo della Santa Croce 26, 323–340
- PENNINGTON, KENNETH (2012), *Corpus Iuris Canonici*, in: *Diccionario general de derecho canónico*, Bd. 2, Cizur Menor, 757–765
- PEREYRA, BENEDICTUS (1678), *Elucidarium sacrae theologiae moralis et juris utriusque*, Venedig
- PETTI, EMMANUEL (2016), Du droit médiéval au Code de droit canonique. Les juifs et le droit de l'Église. Étude du canon 868 § 2, à partir de l'affaire Mortara, in: COHEN-LEVINAS, DANIELLE, ANTOINE GUGGENHEIM (Hg.), *L'antijudaïsme à l'épreuve de la philosophie et de la théologie (Le genre humain, Bd. 56–57)*, Paris, 357–379
- PHILLIPS, GEORG (1857), *Kirchenrecht*, Bd. 2, 3. Aufl., Regensburg
- POZO, CÁNDIDO (1997), La interpretación del Islam como herejía cristiana y sus consecuencias históricas, in: *Archivo Teológico Granadino* 60, 5–24
- QUAGLIONI, DIEGO (1996), Fra tolleranza e persecuzione. Gli ebrei nella letteratura giuridica del tardo Medioevo, in: VIVANTI, CORRADO (Hg.), *Gli ebrei in Italia. I. Dall'alto Medioevo all'età dei ghetti (Storia d'Italia. Annali, Bd. 11)*, Turin, 646–675
- QUINTUS SEPTIMUS FLORENS TERTULLIANUS (1954), *Adversus Marcionem*, hg. von EMIL KROYMANN, in: QUINTUS SEPTIMUS FLORENS TERTULLIANUS, *Opera, Pars I (CCSL, Bd. 1)*, Turnhout 1954, 437–726
- RAYNERIUS DE PISIS (1670), *Pantheologia*, Bd. 2, hg. von JEAN NICOLAÏ, Lyon
- REHAK, MARTIN (2015), *Utrum parvuli sint invitis parentibus baptizandi? Eine Spurensuche nach den Wurzeln des can. 868 § 2 CIC*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 101, 258–316
- REID, CHARLES J. (2008), Paulus Vladimiri, the Tractatus, Opinio Hostiensis, and the Rights of Infidels, in: KRAFL, PAVEL (Hg.), *Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status ecclesiae saeculis XIII–XV*, Prag, 418–423
- RENNIE, KRISTON R., JASON TALIADOROS (2014), Why Study Medieval Canon Law, in: *History Compass* 12,2, 133–149
- RICCIULLUS, ANTONIUS (1622), *Tractatus de iure personarum extra Ecclesiae gremium existentium. Cui propter argumenti similitudinem annexus est alter Tractatus de neophytis*, Rom
- ROBBERS, GERHARD, W. COLE DURHAM (Hg.) (2016), *Encyclopedia of Law and Religion*, 5 Bde., Leiden
- ROCA, MARÍA J. (2004), Der Toleranzbegriff im kanonischen Recht, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 90, 548–561
- RODRIGUEZ-BACHILLER, ANGEL (1986), Paulus Wladimiri, precursor de Francisco de Vitoria, in: WENIN, CHRISTIAN (Hg.), *L'homme et son univers au Moyen Âge. Actes du septième congrès international de philosophie médiévale (30 août – 4 septembre 1982)*, Bd. 2 (Philosophes médiévaux, Bd. 27), Louvain-la-Neuve, 863–868
- ROMANI, LUIGIA (1998), L'impedimentum disparitatis cultus nella dottrina della glossa ordinaria al Decretum Gratiani, in: HAMESSE, JACQUELINE (Hg.), *Roma, magistra mundi. Itineraria culturae medievalis. Parvi flores. Mélanges offerts au Père L. E. Boyle à l'occasion de son 75e anniversaire (Textes et études du moyen âge, Bd. 10,3)*, Louvain-la-Neuve 1998, 329–338
- ROWAN, STEVEN W. (1975), Ulrich Zasius and the Baptism of Jewish Children, in: *The Sixteenth Century Journal* 6,2, 3–25
- ROWAN, STEVEN W. (1978), Ulrich Zasius und die Taufe jüdischer Kinder, in: *Schau-ins-Land* 97, 79–98
- RUCH, C. (1923), *Baptême des infidèles, d'après Benoît XIV*, in: *Dictionnaire de théologie catholique*, Bd. 2,1, Paris, 341–355
- RÜCKERT, JOACHIM (1994), Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte im Wandel der Forschung, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 111, 275–309
- RUSCHE, HELGA, MAX SECKLER (1963), Nichtchristen, in: FRIES, HEINRICH (Hg.), *Handbuch theologischer Grundbegriffe*, Bd. 2, München, 230–242
- RUSSEL, FREDERICK H. (1980), Paulus Vladimiri's Attack on the Just War: A Case Study in Legal Polemics, in: TIERNEY, BRIAN, PETER LINEHAN (Hg.), *Authority and Power. Studies on medieval law and government presented to Walter Ullmann on his seventieth birthday*, Cambridge, 237–254
- SASTRE SANTOS, EUTIMIO (1985), De iudaeis, D.45 c.5 y la libertad religiosa dentro de la Iglesia, in: BIFFI, FRANCO (Hg.), *I diritti fondamentali della persona umana e la libertà religiosa. Atti del V Colloquio giuridico (8–10 marzo 1984) (»Utrumque ius«*, *Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis*, Bd. 12), Rom, 447–478
- SCHLAUCH, MARGARET (1967), Bonet Gower and Polish Jurists on the Rights of Non-Believers, in: *Mélanges de littérature comparée et de philologie offerts à Mieczysław Brahmner*, Warschau, 467–473
- SCHMECK, HELMUT (1951), Infidelis. Ein Beitrag zur Wortgeschichte, in: *Vigiliae Christianae* 5,3, 129–147
- SCHMOECKEL, MATHIAS (2008), Amira, Karl von, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1, 2. Aufl., Berlin, 200–202
- SCHMUGGE, LUDWIG (2013), Stephan Kuttner (1907–1996): The »Pope« of Canon Law Studies: Between Germany, The Vatican and the USA, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 30, 141–165
- SCHNEIDER, ELISABETH (2016), Les origines théologiques de la personne en droit canonique médiéval, in: GOERING, JOSEPH, STEPHAN DUSIL, ANDREAS THIER, *Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 5–11 August 2012 (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Bd. 15)*, Città del Vaticano, 1091–1110
- SCHREINER, KLAUS (1990a), Toleranz, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, Stuttgart, 445–494, 524–605
- SCHREINER, KLAUS (1990b), »Duldsamkeit« (tolerantia) oder »Schrecken« (terror). Reaktionsformen auf Abweichungen von der religiösen Norm, untersucht und dargestellt am Beispiel des augustinischen Toleranz- und Gewaltkonzeptes und dessen Rezeption im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: SIMON, DIETER (Hg.), *Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter (Ius commune Sonderhefte, Bd. 48)*, Frankfurt a. M., 159–210

- SCHREINER, KLAUS (1998), »Tolerantia«. Begriffs- und wirkungsgeschichtliche Studien zur Toleranzauffassung des Kirchenvaters Augustinus, in: PATSCHOVSKY, ALEXANDER, HARALD ZIMMERMANN (Hg.), Toleranz im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 45), Sigmaringen, 335–389
- SCHRÖTELER, JOSEF (1936), Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung. Auf Grund ungedruckter und gedruckter Quellen dargestellt, München
- SEDANO, JOAQUÍN (2015), Stephan Kuttner (1907–1996): A Modern Approach to Medieval Canon Law, in: BENITO PAVÓN, JULIA (Hg.), Rewriting the Middle Ages in the Twentieth Century, Bd. 3: Political theory and practice, Turnhout, 151–178
- SEITSCHKE, HANS OTTO (2006), Thomas von Aquin und die nichtchristlichen Religionen, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 53, 7–20
- SIMON, DIETER (1982), Die Krücke des anachronistischen Begriffs, in: Rechtshistorisches Journal 1, 104–111
- SOCIETAS GOERRESIANA (Hg.) (1961), Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, Bd. 7,1, Freiburg i. Br.
- SOIFER, MAYA (2009), Beyond convivencia: critical reflections on the historiography of interfaith relations in Christian Spain, in: Journal of Medieval Iberian Studies 1, 19–35
- SPAEMANN, ROBERT (2012), Was macht Personen zu Personen?, in: THOMAS, HANS, JOHANNES HATLER (Hg.), Personen. Zum Miteinander einmaliger Freiheitswesen, Heusenstamm, 29–44
- STANTCHEV, STEFAN K. (2014), Apply to Muslims What Was Said of the Jews: Popes and Canonists Between a Taxonomy of Otherness and Infidelitas, in: Law and History Review 32,1, 65–96
- STINTZING, RODERICH (1857), Ulrich Zasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation, Basel
- STOW, KENNETH (2006), Jewish Dogs. An image and its interpreters. Continuity in the Catholic-Jewish encounter, Stanford
- STOW, KENNETH (2012a), Favor et odium fidei: Conversion invitatis parentibus in historical perspective, in: Archivio italiano per la storia della pietà 25, 55–86
- STOW, KENNETH (2012b), The Cruel Jewish Father: From Miracle to Murder, in: ENGEL, DAVID u. a. (Hg.), Studies in Medieval Jewish Intellectual and Social History. Festschrift in Honor of Robert Chazan (Supplements to The Journal of Jewish Thought and Philosophy, Bd. 15), Leiden, 245–278
- STOW, KENNETH (2013), Rezension zu: CAFFIERO, MARINA, Forced Baptisms. Histories of Jews, Christians, and Converts in Papal Rome, in: Journal of Religion 93,2, 239–242
- STOW, KENNETH (2016), Anna and Tranquillo. Catholic Anxiety and Jewish Protest in the Age of Revolutions, New Haven
- STOW, KENNETH (2017), Anxieties in conflict. The Ratto of Anna del Monte, in: FOX, YANIV, YOSI YISRAELI (Hg.), Contesting Inter-Religious Conversion in the Medieval World, London, 61–76
- THIEME, HANS (1969), Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht, in: Historische Zeitschrift 209, 27–36
- THIER, ANDREAS (2008), Corpus Iuris Canonici, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin, 894–901
- THOMAS AQUINAS (1895), Secunda secundae Summae theologiae [...] (Opera omnia iussu edita Leonis XIII P. M., Bd. 8), Rom
- TOLAN, JOHN (2015), Lex alterius: Using Law to Construct Confessional Boundaries, in: History and Anthropology 26, 55–75
- UHLHORN, GERHARD (1858), Rezension zu: STINTZING, RODERICH, Ulrich Zasius [...] in: Göttingische gelehrte Anzeigen, 2055–2070
- VERING, FRIEDRICH (1859), Rezension zu: [HERGENRÖTHER, JOSEPH,] Das Judenkind von Bologna und die katholische Kirche, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 4, 294–304
- VITALE, MARIA RITA (2005), Sviluppi teologici e giuridici della dottrina medievale sulla disparitas cultus: da Pietro Lombardo alla Glossa Ordinaria al Decretum Gratiani. Le applicazioni alla fattispecie particolare delle unioni islamo-cristiane, in: Apollinaris 78, 429–461
- VOLLI, GEMMA (1956), Papa Benedetto XIV e gli ebrei, in: La rassegna mensile di Israel 22,5, 215–226
- VON SCHERER, RUDOLF (1898), Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2, Graz
- WACKE, ANDREAS (2004), Ost-West-Beziehungen rechtshistorischer und altertumswissenschaftlicher Fachvertreter nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Johannes Irmischer (1920–2000) als geheimer Informant für den Staatssicherheitsdienst der DDR, in: Orbis Iuris Romani 9, 245–267
- WEIL, GEORGES J. (1988), L'affaire Mortara et l'anticléricalisme en Europe à l'époque du Risorgimento, in: MARX, JACQUES (Hg.), Aspects de l'anticléricalisme du Moyen Âge à nos jours. Hommage à Robert Joly (Problèmes d'Histoire du Christianisme, Bd. 18), Brüssel, 103–134
- WELTECKE, DOROTHEA (2010), Der Narr spricht: Es ist kein Gott. Atheismus, Unglauben und Glaubenszweifel vom 12. Jahrhundert bis zur Neuzeit (Campus Historische Studien, Bd. 50), Frankfurt a. M.
- WELTECKE, DOROTHEA (2014), Müssen monotheistische Religionen intolerant sein? Drei Ringe, Drei Betrüger und der Diskurs der religiösen Vielfalt im Mittelalter, in: SCHIEDER, ROLF (Hg.), Die Gewalt des einen Gottes: die Monotheismus-Debatte zwischen Jan Assmann, Micha Brumlik, Rolf Schieder, Peter Sloterdijk und anderen, Berlin, 301–323
- WERNZ, FRANCISCUS XAVERIUS (1913), Ius decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium, Bd. 1, 3. Aufl., Prato
- WIEACKER, FRANZ (1978), Zur Methodik der Rechtsgeschichte, in: STRASSER, RUDOLF u. a. (Hg.), Festschrift Fritz Schwind zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, Wien, 355–375
- WILLOWEIT, DIETMAR (2004), Juden im Räderwerk des Rechts – Methodische Probleme und inhaltliche Fragen, in: Recht – Gewalt – Erinnerung. Vorträge zur Geschichte der Juden von Karlheinz Müller, Dietmar Willoweit und Israel J. Yuval. (Kleine Schriften des Arye Maimon-Instituts, Bd. 6), Trier, 45–61
- WITTE, JOHN (2005), Law and Religion: the Challenges of Christian Jurisprudence, in: University of St. Thomas Law Journal 2, 439–452

- WITTE, JOHN (2012), The Study of Law and Religion in the United States: An Interim Report, in: *Ecclesiastical Law Journal* 14, 327–354
- WOLF, GERSON (1863), *Judentaufen in Österreich*, Wien
- WORSTBROCK, FRANZ JOSEF (2005), *Altenstaig, Johannes*, in: *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*, Bd. 1, Berlin, New York, 36–46
- WOŚ, JAN WŁADYSŁAW (1972), Sul concetto della «guerra giusta» e l'intervento degli «infideles» alla Battaglia di Grunwald (1410), in: *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa. Classe di lettere e filosofia, Serie III, 2,2*, 597–627
- ZALBA, MARCELLINUS (1969), *Favor fidei an salus animarum*, in: *Periodica de re morali* 58, 747–754
- ZENDRI, CHRISTIAN (2011), *Umanesimo giuridico ed ebraismo. La questione del battesimo invitis parentibus nel pensiero di Ulrich Zasius. Con l'edizione e la traduzione delle Questiones de parvulis iudeorum baptisandis (1508)*, Mailand
- ZOEPFL, FRIEDRICH (1918), *Johannes Altenstaig. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 36)*, Münster